

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für den Kreis Minden-Lübbecke und
die kreisangehörigen Kommunen
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1018992, Gemeinde Stemwede	
<p>Inhalt</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Stemwede bestehen gegen den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans keine grundsätzlichen Bedenken. Entsprechend dem Auftrag des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt habe ich die Anlage beigefügt.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang einen Auszug aus dem Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in der PDF der Original Stellungnahme, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018405_001, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>Einleitung / Vorbemerkung</p> <p>Allgemeine Vorbemerkung: Der Regionalplan stellt die räumliche Entwicklung für das Kreisgebiet für die nächsten 20 Jahre dar und legt Ziele und Grundsätze zu dieser Entwicklung fest. Insofern ist er ein Instrument, das die räumliche Entwicklung steuert und die Rahmenbedingungen und Festlegungen für die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden und für die verschiedensten Freiraumfunktionen wie Abgrabungen, Natur- und Landschaftsbereiche, Waldflächen und Agrarbereiche sowie für Infrastruktureinrichtungen definiert. Er hat also für die künftige räumliche Entwicklung des Kreises Minden-Lübbecke eine große Bedeutung.</p> <p>Am 19.06.2023 hat der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold den Beschluss zur zweiten Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL –Entwurf 2023- gefasst. Mit Schreiben vom 31.07.2023 hat die Regionalplanungsbehörde die am Erarbeitungsverfahren Beteiligten aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Insofern ist auch der Kreis Minden-Lübbecke aufgefordert, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf Stellung zu beziehen. Die Stellungnahme des Kreises Minden-Lübbecke bezieht sich auf die vorgenommenen Änderungen im Entwurf 2023 des Regionalplans OWL. Sofern im durchgeführten Erörterungsverfahren zu einzelnen Punkten kein Ausgleich erzielt werden konnte, sind diese Punkte weiterhin in der jetzigen Stellungnahme enthalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018405_002, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>Zu den Inhalten und Sachgebieten im Einzelnen:</p> <p>2. Beschreibung des Planungsraums</p> <p>2.2 Beschreibung des Planungsraums</p> <p>2.2.4 Regiopolregionen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p>

Seite 60, Rd-Nr. 240ff. und Seite 61, Rd-Nr. 247ff.:

Im Erörterungsverfahren kein Ausgleich der Meinungen erzielt.

Bedenken: Die Aussagen zu den zentralen Orten und den Regiopoleregionen berücksichtigen nicht den nördlichen Teilbereich des Regionalplanes.

Begründung: Die Aussagen hinsichtlich der bestehenden Regiopoleregionen betreffen nur einen Teil von OWL und vernachlässigen damit den gesamten nördlichen Teilbereich der Regionalplandarstellung. Die Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten, da durch die Hervorhebung der Regiopoleregionen in OWL gegenüber den „restlichen“ eher ländlich geprägten Räumen der nördlichen Teilregion (siehe dazu Abb. 5) und hier insbesondere der Kreis Minden-Lübbecke nicht gleichwertig behandelt wird. Der Argumentation der Regionalplanungsbehörde, eine weitere Regiopoleregion (Minden und benachbarte Kommunen) zu gründen, steht die Definition und Identifikation potenzieller Regiopole bzw. Regiopoleregionen mit Städten meist Oberzentren mit über 100.000 Einwohnenden gegenüber. Auch sind Regiopoleregionen mehr als nur lokale Initiativen. Ihre Bedeutung wird in den Leitbildern zur Raumentwicklung in Deutschland als Wachstums- und Innovationskerne beschrieben. Insofern

hält der Kreis Minden-Lübbecke die unten genannten Punkte weiterhin für relevant. Die Kapitel 2.2.3 „Zentrale Orte und Polyzentralität“ und Kapitel 2.2.4 „Regiopoleregionen“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass diese besonderen Entwicklungserfordernisse, wie sie für die Regiopoleregionen formuliert werden, auch für den nördlichen Teilbereich von OWL gelten. Dieses sollte in den genannten Kapiteln entsprechend erläutert werden und um Aussagen bezüglich der bestehenden bedeutenden mittelzentralen und teilweise oberzentralen Funktionen im Kreis Minden-Lübbecke ergänzt werden.

Die besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung der Regiopoleregionen Bielefeld und Paderborn, wie sie in den Entwicklungserfordernissen (Seite 61, Rd-Nr. 247) und mit dem regionalplanerischen Leitgedanken (Seite 61, Rd-Nr. 256) formuliert sind, widersprechen der im Vorwort als Basis und Maxime zur Aufstellung des Regionalplanes formulierten Leitvorstellung des ROG, einer „großräumigen ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen.“ Das bedeutet, dass der nördliche Bereich OWL in dem bisher noch kein Zusammenschluss in Form einer Regiopoleregion erfolgt ist, dieselbe regionalplanerische Unterstützung erfahren sollte, wie die beiden Regiopoleregionen Bielefeld und Paderborn. Zumal die Kreisstadt Minden, für die sie umgebenden ländliche Regionen und auch in die angrenzenden Regionen zu Niedersachsen hinein, mehr als die besondere Funktion einer sogenannten „Ankerstadt“ hat. Sie übernimmt in vielen Bereichen eine oberzentrale Funktion (z.B.

Fachhochschule, Universitätsklinikum, bedeutende Unternehmen, Innovationsstandort) und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungs- und Versorgungsfunktion. Auch die anderen im Kreis Minden-Lübbecke verorteten Mittelzentren leisten z.B. als bedeutender Gesundheitsstandort diese Funktionserfüllung. In der Folge sollte der gesamte nördliche Bereich von OWL, entsprechend der Regiopoleregionen, regionalplanerisch gewürdigt und gestärkt werden.

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke, ID 484) verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG) grundlegende Planungsrichtlinien für die Erstellung des Regionalplans OWL sind und dementsprechend berücksichtigt wurden. "Regionalplanerische Unterstützung" erfahren dementsprechend alle Teilräume der Region OWL unabhängig von ihrem Status als beispielsweise Regiopoleregion.

1018405_003, Kreis Minden Lübbecke

Inhalt

3. Siedlungsraum

3.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan

3.2.2 Abstimmung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen

Seite 87, Rd-Nr. 358ff:

Im Erörterungsverfahren zum Teil kein Ausgleich der Meinungen erzielt.

Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen

Begründung: Bei vielen Flächendarstellungen von ASB und GIB sind konkurrierende Flächenansprüche erkennbar. Zwar ist es Aufgabe eines Raumordnungsplans, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (Rd-Nr. 358), jedoch wird der Regionalplan-Entwurf dieser Aufgabe nicht immer gerecht. Bei den nachfolgend genannten Flächen besteht auch nach dem Erörterungsverfahren weiterhin ein Überprüfungs- und Nachbesserungsbedarf, da bei den genannten Bereichen die ASB-Darstellung in ein bestehendes Landschaftsschutzgebiet hineinragt. Für die Gemeinde Hüllhorst wird derzeit ein Landschaftsplan aufgestellt wird. Hier kommt der Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete eine besondere Bedeutung zu. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorgaben des Erlasses des MURL (RdErl. IV B 4 – 1.06.00 vom 9.9.88) hingewiesen, nach dem bei Neuaufstellung eines Landschaftsplanes Flächen, die im Regionalplan als Siedlungs- oder Gewerbefläche dargestellt sind, nur als temporäres Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden können (Erhalt bis zur Realisierung der Bauleitplanung). Insofern ist es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht zielführend, die Konfliktlösung mit naturschutzfachlichen Belangen auf die nachgeordnete Ebene zu verlagern. Die Nummerierung bezieht sich im Folgenden auf den Umweltbericht bzw. die ID-Nummerierung der Synopse von 31.07.2023:

MI_Hül_ASB_001 / ID: 5940 Hinweis: Schutz der östlich angrenzenden Sieksysteme und Pufferbereiche dazu erforderlich (LSG östlich des Drosselweges)

MI_Hül_ASB_002 / ID: 5941 Hinweis: wie 001: LSG östl. der Straße „Osterhorst“ (UB: erhebliche Umweltauswirkungen), Schutz des Sieksystems auch südl. der Straße „Im Lohagen“

MI_Hül_ASB_003 / ID: 5956 Hinweis: ausreichender Abstand/Puffer zum Sieksystem (nachfolgende Planverfahren), südl. Teilfläche: LSG

MI_Hül_ASB_005 / ID: 5958 Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Nordwestl. von Schnathorst (Schutz und Puffer zum Siek) und südwestl. Schnathorst (Freiraum und LSG)

MI_Min_ASB_022 / ID: 5988 Hinweis: Teilbereiche der Fläche liegen im LSG

MI_Min_ASB_026 / ID: 5990 Anregung: Verkleinerung der Darstellung: LSG am westlichen Rand

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke – ID 5918, 5940, 5941, 5956, 5958, 5988, 5990, 5991, 6000 bis 6003 und 6006) verwiesen.

Die Abgrenzung der Siedlungs- und Gewerbebereiche erfolgte bei der Entwurfserstellung bereits unter weitgehender Berücksichtigung der Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen. Somit wurden FFH-/Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete nicht in Anspruch genommen. Auch Waldflächen sowie Flächen der Biotopverbundstufe 1 sind bis auf wenige Ausnahmen nicht überplant worden. Aufgrund der Maßstabebene des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) und der zum Teil sehr kleinräumig und differenziert abgegrenzten Flächen mit besonderen Freiraumfunktionen ist aus graphischen Gründen eine Überlagerung nicht zu vermeiden.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere städtebauliche und/oder freiräumliche Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für industrielle und gewerbliche Entwicklung erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten siedlungsräumlichen Festlegungen handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.


Landschaftsschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument des Naturschutzes um schutzwürdige Flächen zu sichern und zu entwickeln. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist dabei im Planungsraum nicht einheitlich. Vielfach handelt es sich um sehr großflächige Gebiete, die teilweise durch kleinräumige Landschaftsschutzgebiete ergänzt werden.

Auf diesen Sachverhalt wird auch im Umweltbericht, Anhang A – Methodenband verwiesen:

„Eine differenzierte Bewertung der Betroffenheiten einzelner Festlegungen in den Verordnungen zu den LSG ist auf der Ebene des Regionalplanes nicht möglich. Durch

<p>MI_Min_ASB_028 / ID: 5991 Bedenken: Herausnahme aus der ASB-Darstellung: hochwertige Biotopstrukturen und Nähe zum FFH-Gebiet (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p> <p>Porta Westfalica, östl. von Kleinenbremen / ID: 6000 Anregung: Verkleinerung der Darstellung östl. von Kleinenbremen: Abgrenzung an der LSG-Grenze</p> <p>Porta Westfalica, östl. Lerbeck / ID: 6001 Anregung: Verkleinerung der Darstellung östl. von Lerbeck: Freiraumschutz und Nähe zum FFH-Gebiet</p> <p>MI_Pre_ASB_003 / ID: 6002 Anregung: Darstellung geringfügig verkleinern (tlw. LSG): Übergang zur freien Landschaft, Pufferzone zum Bereich Groß Engershausen (Kultur- und Naturlandschaft)</p> <p>MI_Pre_ASB_009 / ID: 6003 Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Gefahr des Zusammenwachsens der Ortschaften, Klimaschutzböden, Kulturlandschaftsbereiche (UB: erhebliche Umweltauswirkungen)</p> <p>MI_Ste_ASB_010 / ID: 6006 Anregung: Verringerung der ASB-Abgrenzung für das Naturdenkmal „Badeallee“ mit ihren 60 m breiten Grünland- und Gehölzflächen (Naturdenkmal und landschaftsökologische Gesichtspunkte)</p>	<p>die Aufnahme dieses Kriteriums in den Prüfbogen ist jedoch gewährleistet, dass die grundsätzliche Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der Planfestlegungen dokumentiert wird und in die regionalplanerische Beurteilung zu den einzelnen Flächen einfließen kann. Wesentliche Aspekte, die die Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten begründen können, werden zudem über andere Kriterien (Biotopverbundstufe 1 und 2, Landschaftsbildeinheiten, Kulturlandschaftsbereiche etc.) erfasst und bewertet.“</p> <p>Sofern bei Planfestlegungen wie ASB / GIB Landschaftsschutzgebiete betroffen sind, wird dies im Prüfbogen vermerkt und die entsprechende Zeile „gelb“ markiert. Diese Einstufung bedeutet: Das Plangebiet ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; Die Umweltauswirkungen werden im Prüfbogen dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.</p>
---	--

1018405_004, Kreis Minden Lübbecke

<p>Inhalt</p> <p>Stemwede, Wehdem Anregung: Verringerung der ASB-Abgrenzung Richtung Westen und Nordwesten. In Wehdem ist im Vergleich zum ersten Entwurf die ASB-Darstellung im Westen und Nordwesten ausgeweitet worden (Bereich nördlich der Dillenhöhe West sowie Bereich nördlich der Dillenhöhe). Gegen eine weitere Ausdehnung von ASB bestehen Bedenken (Landschaftsschutzgebiet, Nähe zu Stemweder Berg (teilweise FFH-Gebiet)). Der dem Stemweder Berg vorgelagerte Raum ist sowohl aus landschaftsästhetischer Sicht als auch aus Gründen des Freiraumschutzes freizuhalten.</p> <p>Anhänge</p> 	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Siedlungskörper des Ortsteiles Wehdem und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie auch für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (z. B. Landschaftsbild) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden, insbesondere auch durch Berücksichtigung des Grundsatz F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum).</p> <p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
--	--

1018405_005, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>3.2.4 Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans Seite 92, Rd-Nr. 394: Im Erörterungsverfahren kein Ausgleich der Meinungen erzielt. Anregung: In den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden werden Bauflächen bzw. Baugebiete dargestellt. Die bisher nicht bebauten Flächen werden in die Ermittlung für die Berechnung der Bruttobaulandflächen herangezogen und als Flächenkontingent für die Darstellung von ASB-Flächen festgelegt. Zugrunde gelegt werden nicht bebaute Freiflächen, die größer als 0,2 ha sind. Diese Flächengröße ist auf 0,5 ha anzuheben. Begründung: Bei einer Flächengröße von 0,2 ha handelt es häufig um einzelne Baugrundstücke bzw. um kleinere Baulücken. Sie spielen in der Reserveflächenbetrachtung keine entscheidende Rolle, zumal es sich i. d. R. um planerische Bereiche handelt, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Eine Bauleitplanung findet daher bei diesen Flächen in aller Regel nicht statt. Relevante Flächengrößen für die Bedarfsermittlung sollten erst ab 0,5 ha herangezogen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>
1018405_006, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>3.3.3 Ergänzende Festlegungen Kompakte Siedlungsentwicklung Seite 96, Rd.-Nr. 417 Hinweis: Der Fokus sollte angesichts der Folgen des Klimawandels sowie der zunehmenden Flächenkonkurrenz in OWL ergänzend zu nötigen Neuausweisungen für Siedlungsentwicklungen auch auf der großflächigen Sanierung / Wiedernutzbarmachung von Siedlungsraum liegen. Grundsatz S3, Seite 97, Rd.-Nr. 426 Hinweis: Neben der möglichst kompakten Siedlungsentwicklung sollen bei der bauleitplanerischen Umsetzung die Belange der Klimafolgenanpassung und die damit verbundene Freihaltung von innerstädtischen und innerdörflichen Flächen und Strukturen für Begrünungen, Verschattungselemente sowie Retentionsräume nach §6 Klimaanpassungsgesetz NRW (Berücksichtigungsgebot) Berücksichtigung finden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018405_007, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>3.4 Standorte für die Wirtschaft Seite 87, Rd-Nr. 358ff:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Im Erörterungsverfahren zum Teil kein Ausgleich der Meinungen erzielt.
Anregung: Größere Berücksichtigung konkurrierender Flächenansprüche bei der zeichnerischen Festlegung von ASB- und GIB-Flächen

Begründung: Bei vielen Flächendarstellungen von ASB und GIB sind konkurrierende Flächenansprüche erkennbar. Zwar ist es Aufgabe eines Raumordnungsplans, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen (Rd-Nr. 358), jedoch wird der Regionalplan-Entwurf dieser Aufgabe nicht immer gerecht. Dieses wird auch in der Bewertung von Flächen im Umweltbericht deutlich:

Bei vielen Flächen sind in der durchgeführten Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt worden. Gleichwohl ist Standortsicherung und Weiterentwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft eine wichtige Aufgabe des Regionalplans. Daher hat der Kreis Minden-Lübbecke gemeinsam mit seinen Städten und Gemeinden ein Wirtschaftsflächenkonzept als Grundlage für den Regionalplan erarbeitet.

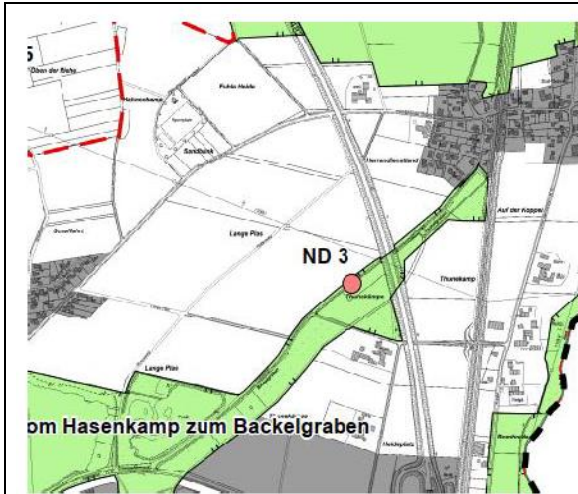
Dieses Konzept ist in den meisten der vorgeschlagenen Flächen berücksichtigt worden. Die Bedenken und Anmerkungen der einzelnen Fachabteilungen beziehen sich auf die Großflächigkeit der Flächendarstellungen. Sie sind als Hinweise zu verstehen, die sich i. d. R. an die nachfolgenden Planungsebenen richten oder auch teilweise nur dort umzusetzen sind. Die einzelnen Punkte werden im Folgenden genannt, um genau diese Anregungen festzuhalten und weiter zu berücksichtigen.

Die Nummerierung bezieht sich im Folgenden auf den Umweltbericht. bzw. die ID-Nummerierung der Synopse von 31.07.2023:

MI_Lüb_GIB_007 / ID 6718 Hinweis: Der Bereich ist größtenteils als ASB dargestellt, nördl. des „Rampenweges“ westl. der Bahnstrecke besteht LSG

MI_Min_GIB_001 / ID: 6719 Hinweis: Berücksichtigung Backelgraben (Entwurf Landschaftsplan: Darstellung LSG), zudem Biotopverbundachse

Anhänge



1018405_008, Kreis Minden Lübbecke

Inhalt

MI_Por_GIB_017 / (ID: 6729)

Hinweis: Erweiterung des Gewerbegebietes Nammen nach Osten wird naturschutzfachlich kritisch gesehen (schützenswerten Freiraum sowie Landschaftsschutzgebiet).

Anhänge



Abwägung



Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

1018405_009, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>MI_Pre_GIB_002 / ID:6730 Anregung: Verkleinerung der Darstellung: Entgegen dem Wirtschaftsflächenkonzept ist dieser Bereich großflächiger abgegrenzt. Der nördliche Teilbereich (nördlich der Bahnlinie) liegt zudem im Wasserschutzgebiet Zone IIIa, in dem die Industrie in aller Regel nicht angesiedelt werden kann. Aus Freiraumgesichtspunkten heraus sollte allerdings eher der westliche Teilbereich (westl. der Zuwegung zum vorhandenen GI-Gebiet) nicht dargestellt werden, um eine deutlichere Freiraum-Zäsur zur Bebauung im Westen (Ortschaft Dahlinghausen) zu markieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von gewerblichen und industriellen Bereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen und/oder freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Durch eine Abfrage bei den zuständigen Wasserbehörden werden die fachlichen Grundlagen für die zeichnerische Abgrenzung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) aktualisiert und die zeichnerische Festlegung der BGG sowie die Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 – sofern erforderlich – angepasst. Im Übrigen verweist die Regionalplanungsbehörde auf Ziel F 26 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge).</p>
1018405_010, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>Rahden: Gewerbegebiet östlich der B239</p> <p>Hinweis: Die dargestellte GIB-Fläche umfasst im westlichen und nordwestlichen Teilbereich verschiedene Gehölzstreifen mit kleineren Waldanteilen. Die Landschaft ist hier kleinräumig strukturiert. Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der GIB-Fläche sollte für eine bauliche Inanspruchnahme möglichst nur der gelb markierte Bereich in Anspruch genommen werden. Die westlich und nordwestlichen Teilbereiche sind mit ihrer Ökosystemdienstleistung erhaltungswürdig.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke die gesamte Flächenkulisse zwischen dem "Industriegebiet Kolbus" und dem "Industriegebiet Rahden Süd" bereits enthalten war.</p>

<p>Neue Darstellung: </p> <p>Vorgeschlagene Abgrenzung: </p>	
<p>1018405_011, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3.7.2 Zweckgebundene ASB Ziel S 18, Seite 149, Rd.Nr. 855 Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung Anregung: In der Auflistung der Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung fehlt der Medizin-Campus OWL und sollte mit aufgenommen und zudem zeichnerisch mit dem Symbol B (Einrichtung des Bildungswesens) dargestellt werden. Begründung: Die Mühlenkreiskliniken mit den Standorten Johannes-Wesling Klinikum Minden – Universitätskrankenhäuser der Ruhr-Universität Bochum (UKRUB), Krankenhaus Bad- Oeynhausen und Lübbecke (und Herford) führen mit der Ruhr-Universität Bochum erfolgreich die Ausbildung von ärztlichem Fachpersonal am Medizin-Campus durch. Insbesondere für den ländlichen Raum ist diese Ausbildung bedeutsam, um zukünftig Fachpersonal vor Ort halten zu können. Siehe dazu folgenden Link: https://www.medizin-campus-owl.de/</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die dargestellten ASB mit der Zweckbindung "Einrichtungen des Gesundheitswesens" sind Gesundheitseinrichtungen und Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang zu diesen stehen, vorbehalten. Eine Nutzung als Universitätsklinikum ist damit ausdrücklich Teil der regionalplanerischen Festlegung. Die Festlegung als Gesundheitsstandort ist im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab auf die flächendominierende Nutzung bezogen.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL wird bereits in den Erläuterungen auf die besondere Funktion des Johannes-Wesling Klinikum Minden als Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum (UKRUB) hingewiesen. Ebenso sind die weiteren Standorte der Mühlenkreiskliniken aufgeführt. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ausdrücklich die medizinische Ausbildung in der Region.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche symbolische Kennzeichnung "Einrichtung des Bildungswesens" nicht erforderlich.</p>
<p>1018405_012, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4. Freiraum und Umwelt 4.2 Regionale Grünzüge Seite 168, Rd-Nr. 1083 - 1085: Bedenken: Keine Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit BSN, Überschwemmungsbereichen oder Siedlungsbereichen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellt die Überlagerung der Regionalen Grünzüge mit anderen Raumfunktionen wie BSN, Überschwemmungsbereichen oder</p>

Begründung: Die Darstellung der Regionalen Grünzüge erfolgt in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien und in ihrer Funktion ergänzen die Regionalen Grünzüge andere Freiraumdarstellungen. Sie werden als Vorranggebiete festgelegt und innerhalb dieser Bereiche

kommt den Freiräumen zur siedlungsstrukturellen Gliederung eine übergeordnete Bedeutung zu. Es ist in der zeichnerischen Darstellung daher nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund andere Vorranggebiete wie beispielsweise BSN überlagert werden, da einerseits die o.g. ergänzende Funktion der Grünzüge in dieser Freiraumdarstellung nicht notwendig ist und andererseits eine siedlungsstrukturelle Gliederung im Bereich zum Schutz der Natur nicht nötig ist. Gleiches gilt für Überschwemmungsbereiche. Auch eine Überlagerung von vorhandenen Siedlungsbereichen (Streu- und Splittersiedlungen) mit der Darstellung Regionaler Grünzug ist nicht sinnvoll, da hier bereits eine Bebauung vorhanden ist und die Ausnutzung von planerisch dargestellten und gesicherten Bauflächen sowie von Baulücken weiterhin möglich ist. Aus diesen Gründen ist auf die zeichnerische Festlegung von regionalen Grünzügen bei Überlagerung mit BSN, Überschwemmungsbereichen und Siedlungsbereichen zu verzichten.

Nach der ersten Beteiligung wurden in verschiedenen Bereichen in der Karte die Überdeckung von BSN mit Regionalem Grünzügen korrigiert.

Überlagerung Regionaler Grünzug mit BSN:

Lübbecke, NSG „Großes Torfmoor“, Porta Westfalica NSG „SchwattenPaul“ und NSG „Auf dem Sprengel“

Anhänge



Wald keinen Widerspruch dar.

In ihren Funktionen ergänzen Regionale Grünzüge andere Freiraumfestlegungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald festgelegt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug verzichtet.

Wie im Regionalplanentwurf OWL dargestellt, werden auch – nicht als Siedlungsraum festgelegte – Streu- und Splittersiedlungen als Regionale Grünzüge überlagert. Eine städtebauliche Entwicklung wird hier durch die Ausnahmeregelung im Ziel F 6 Abs. 3 nicht ausgeschlossen.

1018405_013, Kreis Minden Lübbecke

Inhalt

4.6 Natur und Landschaft

4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur

Seite 177, Rd-Nr. 1159, 1160:

Im Erörterungsverfahren kein Ausgleich der Meinungen erzielt.

Anregung: Keine flächenscharfe Darstellung der BSN

Begründung: Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind in der zeichnerischen Darstellung flächenscharf abgegrenzt. Dies widerspricht der sonstigen Vorgehensweise des Regionalplanes mit einer auf der Maßstabsebene von 1:50.000 eher

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke - ID 9768) verwiesen.

<p>generalisierten und auch nur möglichen Darstellung. Auch wenn die Bedeutung der BSN in der zeichnerischen Darstellung durch eine kleinteilige Flächenabgrenzung verdeutlicht werden soll und um bei „konkurrierenden Nutzungsansprüchen eine möglichst genaue Aussage über die Schutzwürdigkeit zu erhalten“ (Rd-Nr. 898), ist diese Herangehensweise nicht nachvollziehbar. Denn dazu fehlen Hinweise auf die Wertigkeit und Bedeutung bestimmter dargestellter Flächen. Die Erläuterungskarten des Fachbeitrages stellen die einzelnen bearbeiteten Themenkomplexe und Flächen nur großräumig abgegrenzt dar und geben keine Hinweise auf einzelne Flächen. Daher sind die BSN in ihrer zeichnerischen Festlegung nicht flächenscharf, sondern analog zu anderen</p> <p>Abgrenzungen, wie z.B. bei ASB-Flächen, eher flächenungenau darzustellen, siehe dazu auch die Anmerkungen hinsichtlich der Pufferbereiche bei BSN. Insgesamt mangelt es insofern dem Entwurf des Regionalplans an einem eigenen planerischen Ansatz für die Festlegung von BSN, anders als es beispielsweise bei der Festlegung von ASB- und GIB-Flächen gemacht worden ist. Wenn jedoch die BSN-Flächen weiterhin kleinflächig dargestellt werden sollen, dann sind einerseits auch weitere kleinflächige Bereiche als BSN darzustellen, die neben anderen Flächen in der untenstehenden Tabelle aufgeführt sind und andererseits sind Flächen herauszunehmen, in denen andere Funktionen vorhanden sind oder überwiegen, die Biotopeigenschaften nachrangig einzuordnen sind und die Biotopverbundfunktion keine oder eine untergeordnete Rolle spielt. Dies trifft z. B. auf bebaute Bereiche und in Teilen auch auf die landwirtschaftlichen Kernräume zu. Die BSN-Flächen, die zurückzunehmen sind, sind dann als BSLE-Flächen darzustellen.</p> <p>Die vorgebrachte Argumentation bei der grundsätzlichen Vorgehensweise zur BSN-Abgrenzung wird weiterhin aufrechterhalten. Die parzellenscharfe Darstellung entspricht nicht der Intention der Regionalplanung und der Systematik des Regionalplanes. Der Regionalplan sollte die BSN-Flächen generalisierender, einschließlich von Randbereichen (Pufferzonen), abgrenzen, als die im Fachbeitrag parzellenscharf abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1.</p>	
<p>1018405_014, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Seite 177, Rd-Nr. 1155ff.: Im Erörterungsverfahren kein Ausgleich der Meinungen erzielt. Bedenken: Keine Berücksichtigung von Pufferbereichen bei BSN und wichtigen Biotopverbundbereichen Begründung: Nach Empfehlung vom LANUV orientiert sich die zeichnerische Darstellung der BSN an den im Fachbeitrag abgegrenzten Flächen der Biotopverbundstufe 1, das heißt Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Im Gegensatz zur Abgrenzung im bisherigen Regionalplan sind dabei viele schutzwürdige Bereiche der BSN auf die wirkliche Kernfläche zurückgenommen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke - ID 9769) verwiesen.</p>

<p>und damit wichtige Pufferbereiche bei der Neuabgrenzung entfallen. Schutzwürdige Bereiche benötigen eine gewisse Pufferzone, um Beeinträchtigungen von ihnen abzuhalten. Bandartige Bereiche zum Schutz der Natur (z.B. Bäche oder Flüsse) benötigen eine gewisse Breite, um als Biotopverbundachse sinnvoll wirken zu können. Auch sind Teilstücke von wichtigen Biotopverbundbereichen aus der Darstellung gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan entfallen. Diese sind ebenfalls wiederaufzunehmen. Eine nicht flächenscharfe Darstellung der BSN-Flächen würde diesem Aspekt ebenfalls Rechnung tragen. Daher sind für die Darstellung der BSN auch die Flächen einzubeziehen, die über die Biotopverbundstufe 1 hinausgehen und die eine sinnvolle Pufferfunktion haben oder Teil eines wichtigen Biotopverbundsystems sind.</p>	
--	--

<p>1018405_015, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken gegen die grundsätzliche Vorgehensweise bei den BSN-Abgrenzungen werden weiterhin aufrechterhalten. Die parzellenscharfe Darstellung entspricht nicht der Intention der Regionalplanung und der Systematik des Regionalplanes. Der Regionalplan sollte die BSN-Flächen generalisierender, einschließlich von Randbereichen (Pufferzonen), abgrenzen, als die im Fachbeitrag. Die Nummerierung bezieht sich im Folgenden auf die ID-Nummerierung der Synopse von 31.07.2023: (bisherige BSN-Darstellung bezieht sich auf den rechtsgültigen Regionalplan)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke - ID 9768 und ID 9769) verwiesen.</p>
<p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1018405_016, Kreis Minden Lübbecke</p>	

<p>Inhalt</p> <p>4.8 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung Seite 191, Grundsatz F 18, Rd-Nr. 1297 ff: Zeichnerische Festlegungen, Blatt 1, 2, 5, 6, 7, 8: Anregung: Herausnahme von BSLE bei im Freiraum gelegenen Siedlungsflächen Begründung: Der Zweck der Darstellung von BSLE ist die Überlagerung von Freiraumfunktionen und nicht die Überlagerung von Siedlungsbereichen. In der Regel sind diese Bereiche in der zeichnerischen Darstellung herausgenommen. Es gibt jedoch einzelne Siedlungsflächen, für die zumindest teilweise eine Darstellung erfolgt ist. Dies ist zu ändern und betrifft u. a.: Stadt Petershagen: Ilderheide (tlw.), Quetzen (tlw.), Großenheerse, Buchholz Stadt Preußisch Oldendorf: Börninghausen Gemeinde Stemwede: Westrup (tlw), Arrenkamp.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Minden-Lübbecke - ID 9838) verwiesen.</p>
<p>1018405_017, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4.11 Wald Porta Westfalica, NSG „Bokshorn“ Anregung: Überprüfung der Darstellung als Waldbereiche Im NSG sind größere Bereiche vorhanden, die gemäß den Vorgaben des Landschaftsplanes periodisch freigestellt werden, um das Bokshorn als Lebensraum für Amphibien zu erhalten. Diese Bereiche, sollten gemäß der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Porta Westfalica“ (siehe Karte, Maßnahmenflächen 6b und 6c) nicht als Waldbereich dargestellt werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplan erfolgt die Festlegung von Waldbereichen ab einer Flächengröße von 2 ha. Dieser Flächenwert beruht auf der Maßstabebene des Regionalplans und wird im forstlichen Fachbeitrag empfohlen. Die Flächengröße von 2 ha trifft jedoch eine fachliche Aussage über die Schutzwürdigkeit von Waldflächen, die kleiner als 2 ha sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für den Frei- und Siedlungsraum aufweisen. Auch die kleinen Waldflächen und Feldgehölze sowie Restwaldflächen sind insbesondere in den waldarmen Bereichen des Planungsraums von Bedeutung für die oben genannten Waldfunktionen. Sie übernehmen als Trittstein- bzw. Verbindungselement wesentliche Funktionen für den Biotopverbund. Auch für das Landschaftsbild und die landschaftsorientierte Erholung sind sie i. d. R. von besonderer Bedeutung.</p> <p>Im Regionalplan sind nach Empfehlung des Fachbeitrages alle Waldgebiete im Sinne des LFoG ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche dargestellt. Als Grundlage für die Festlegung der Waldbereiche wurde die Realwaldkartierung durch den Landesbetrieb Wald und Holz aus dem Jahr 2017 gewählt. Die Festlegung des Regionalplans umfasst insoweit im Wesentlichen Waldflächen im Sinne des LFoG. Das BNatSchG trifft im § 4 „Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“ die Festlegung, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken wie der Verteidigung oder dem Hochwasserschutz dienen oder der in einem verbindlichen</p>

	<p>Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Das BNatSchG listet dabei die relevanten öffentlichen Zweckbestimmungen auf. Auf die Regelungen des § 4 BNatSchG wird auch unter in den Erläuterungen zu den BSN Bezug genommen. Die Regelung des § 4 BNatSchG bezieht sich ausdrücklich auf bestehende Fläche oder Pläne mit öffentlicher Funktionsbestimmung.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich, da auch innerhalb von dargestellten Waldbereichen eine regelmäßige Pflege (wie bsplh. "Auf den Stock setzen" nicht ausgeschlossen wird.</p>
<p>1018405_018, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4.12.3 Hochwasserschutz Hochwasser und Starkregen Seite 223, Erläuterungen zu Grundsatz F 36, Rd-Nr.: 1618 Anregung: Im Erläuterungstext zum Grundsatz F36 Starkregen sollte die Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (einsehbar im Klimaatlas NRW, LANUV) genannt werden. Begründung: Die Gefährdung durch Starkregenereignisse nimmt mit fortschreitendem Klimawandel zu und sollte bei allen Planungen verstärkt berücksichtigt werden. Für eine erste Einschätzung dient die Starkregengefahrenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (einsehbar im Klimaatlas NRW, LANUV).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Der Text wird entsprechend der Anregung ergänzt</p>
<p>1018405_019, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4.13 Landwirtschaft Hinweis: Überlagerung der zeichnerischen Festlegungen `Landwirtschaftliche Kernräume` mit dem nach der Bodenkarte NRW gekennzeichneten `Niedermoorkörper`. Beispielsweise die Bereiche südlich der Bastau (Minden und Hille) sowie östlich des Ortsteiles Rothenuffeln. Die Niedermoorböden sind auch als „Boden mit hoher Funktionserfüllung“ sowie als „Boden mit CO2-Freisetzung“ in den entsprechenden Erläuterungskarten aufgeführt. Eine solche Darstellung steht nicht im Einklang u. a. mit den Zielen des „Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz“ der Bundesregierung und könnte dem Erhalt der schutzwürdigen Niedermoore entgegenstehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Minden-Lübbecke - ID 6740) verwiesen.</p> <p>Hinweis: Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht aus der Überlagerung von Niedermoorböden durch die LW Kernräume kein grundsätzlicher Konflikt. Die LW-Kernräume sollen Bereiche mit hoher agrarstruktureller Bedeutung vor konkurrierender Nutzung schützengesetzt werden. Sie wirken sich nicht auf die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung aus. Die LW-Kernräume schließen damit auch nicht den Erhalt von schutzwürdigen Böden oder – bei ehemals grundwassergeprägten Böden –</p>

	<p>Maßnahmen zur Wiedervernässung aus. Der Erhalt und die Entwicklung von grundwassergeprägten Böden als CO₂-Speicher hat eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz. Die zeichnerische Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum schließt entsprechende Maßnahme nicht aus, erfordert aber eine besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange.</p>
<p>1018405_020, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4.15 Klimaschutz /Klimaanpassung Allgemeine Hinweise zum Klimaschutz: Geothermie: Die Nutzung der Geothermie ist ein wichtiger Baustein der Wärmewende. In OWL besteht ein Potential zur Nutzung der Erdwärme, welches nicht vernachlässigt werden sollte. Die regionalen Bedingungen zur Erdwärmenutzung könnten zukünftig auch im Bereich der Regionalplanung relevant werden. Kommunale Wärmeplanung: Die kommunale Wärmeplanung ist aktuell eine große Herausforderung für Kommunen. Bei diesem Thema sind Wechselwirkungen mit der Regionalplanung zu erwarten (z.B. raumbedeutsame Geothermie- oder Solarthermieanlagen zur Versorgung von Quartieren). Aktivitäten im Bereich Wasserstoffinfrastruktur: In OWL gibt es seit einigen Jahren intensive Bestrebungen eine Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen. Besonders das Projekt HyDrive OWL (https://www.h2-owl.de/) und das daraus entstandenen Netzwerk wären hier zu nennen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018405_021, Kreis Minden Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>5. Verkehr und technische Infrastruktur Seite 239, Rd-Nr. 1744: Im Erörterungsverfahren zum Teil kein Ausgleich der Meinungen erzielt. Anregung: Die Aussagen im letzten Satz in der Rd.-Nr. 1744 sind als Grundsatz wie folgt zu formulieren: Es sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu schaffen. Die Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert, zusätzlicher Verkehr vermieden und der Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsmittel gefördert wird. Begründung: Auch der Regionalplan muss ein klares Bekenntnis zur Verkehrswende ablegen. Dazu gehört, dass der Erhalt bestehender Infrastrukturen Vorrang vor weiteren Ausbauplanungen hat, dass ein Umstieg auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel, dass eine Änderung im Modal Split sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr angestrebt wird und damit letztlich ein wichtiger Beitrag zur CO₂- Vermeidung geleistet wird. Es muss stärker deutlich werden, auch vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Klimakrise, dass in allen Teilbereichen des Planungsraumes eine Verlagerung von Verkehren gewollt ist, nicht nur in hochbelasteten Räumen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde legt der Regionalplan mit seinen in Kapitel 5 (Verkehr) formulierten Zielen, Grundsätzen und den Erläuterungen hierzu ein sehr klares Bekenntnis zur Verkehrswende ab.</p>

1018405_022, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>5.2 Radverkehr Der Kreis Minden-Lübbecke begrüßt ausdrücklich, dass das Thema Radverkehr im Entwurf des Regionalplanes aufgenommen wurde und damit die zunehmende Bedeutung der Radverkehrsmobilität für die Region berücksichtigt wird. Ebenso begrüßt der Kreis, dass das gesamte Kapitel hinsichtlich des RADNETZ OWL neu ausgerichtet und aktualisiert wurde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018405_023, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>Folgende Hinweise zu dem Kapitel: Seite 244, Rd.-Nr. 1786 Hinweis: In der Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW soll geprüft werden, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung auch die Aufnahme des Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich ist. Der Text der Rd.-Nr. 1786 sollte entsprechend umformuliert werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Landesregierung hat am 21. Juni 2023 Eckpunkte für eine 3. Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung beschlossen. Einer dieser Eckpunkte ist die Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung u.a. die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich ist. Insofern sind die textlichen Ausführungen des Regionalplanes unter der vom Beteiligten angeführten Rd-Nr. korrekt und nicht zu beanstanden.</p>
1018405_024, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>Seite 244, Rd.-Nr. 1386 ff: Anregung: In der Erläuterungen sollte das Radverkehrskonzept des Kreises Minden-Lübbecke hinzugefügt werden. Begründung: Das Radverkehrskonzept Minden-Lübbecke orientiert sich am RADNETZ OWL und ist im Nachgang zum RADNETZ OWL von 2021-2023 entwickelt worden und stellt mit den darin entwickelten Radverkehrsverbindungen die planerische Grundlage für das zukünftige Alltagsradwegenetz im Kreis Minden-Lübbecke dar. Dabei ist das regionale Netz des RADNETZ OWL übernommen worden und um kreisweite Verbindungen ergänzt worden. Das Radverkehrskonzept wird im Oktober 2023 im Kreistag beschlossen und stellt eine Konkretisierung des RADNETZ OWL auf Kreisebene dar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Eine entsprechende Textergänzung wird in das Kap. 5.2 aufgenommen.</p>

1018405_025, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>7. Ver- und Entsorgungsinfrastruktur Abfallentsorgung, Seiten 282 ff. / ID: 510 Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage Pohlsche Heide Der Kreis Minden-Lübbecke betreibt die Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlage Pohlsche Heide in der Gemeinde Hille. Der Standort ist in der zeichnerischen Festsetzung als Abfalldeponie und Abfallentsorgungsanlage dargestellt. Im Erörterungstermin sowie in der nachfolgenden Stellungnahme zu der Erörterung ist der Anregung, den Text der zeichnerischen Festlegungen „Abfalldeponie“ durch den Begriff "Anlage für die Kreislaufwirtschaft" zu ersetzen, nicht gefolgt worden. Diese Bezeichnung entspricht jedoch der heute geläufigen Terminologie für derartige Anlagen und sollte nach wie vor geändert werden. In den textlichen Ausführungen wird zwar der Aspekt der Kreislaufwirtschaft erläutert, aber nicht näher der zukünftig wichtige Bereich des Recyclings erwähnt. In diesem Zusammenhang sollten in dem Kapitel auch weitere Erläuterungen zu dem REGIONALE 2022 Projekt der Smart Recycling Factory erfolgen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Wie in der Einwendung dargestellt wird, ist im Erörterungstermin sowie in der nachfolgenden Stellungnahme zu der Erörterung angeregt worden, den Text der zeichnerischen Festlegungen „Abfalldeponie“ durch den Begriff "Anlage für die Kreislaufwirtschaft" zu ersetzen. Dieser Anregung ist nicht gefolgt worden, die Bezeichnung „Abfalldeponie“ entspricht der Vorgabe der Anlage 3 der LPIG DVO (vgl. Synopse Kreis Minden-Lübbecke - ID 510)</p> <p>Die Projekte, die im Rahmen der Regionale 2022 unter dem Oberbegriff Smart Recycling Factory, umgesetzt werden, sind innovativ und werden ausdrücklich zu begrüßt.</p> <p>Die Benennung dieser Projekte würde aber inhaltlich den Rahmen der Regionalplanung sprengen.</p>
1018405_026, Kreis Minden Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>8. Rohstoffsicherung Im Erörterungsverfahren kein Ausgleich der Meinungen erzielt. Anregung: Die textlichen Ausführungen sind um Aussagen zu ergänzen, die darlegen, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächen, die in den zeichnerischen Festlegungen und in der Reservekarte dargestellt sind, ermittelt wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Ersatzrohstoffe oder –baustoffe aus Recyclingmaterial in die Berechnungen eingeflossen sind. Generell ist der Text um die Bedeutung von Recyclingstoffen und dem Ziel, diesen Stoffen mehr Bedeutung als neuen Rohstoffabbauflächen zukommen zu lassen, zu ergänzen. Begründung: Aus den textlichen Ausführungen geht nicht hervor, auf welcher fachlichen Grundlage die Flächendarstellungen erfolgt sind. Auch bleibt offen, ob es eine Alternativenbetrachtung zu den Flächen gegeben hat. Zwar werden Versorgungszeiträume genannt, aber der Regionalplan-Entwurf enthält keine Angaben zu den einzelnen Lagerstätten, zu deren Mächtigkeiten und deren Qualitäten, ebenso wenig wie im Regionalplan-Entwurf Aussagen zur Verwendung von Recyclingstoffen enthalten sind. Ein entsprechender Fachbeitrag, so wie zu anderen Sachgebieten, ist den Unterlagen nicht beigelegt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden- Lübbecke ID 511) verwiesen.</p>

Anhänge

8.3 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe

Espelkamp
Bedenken: Rücknahme der Darstellung als BSAB
Begründung: Die Ausweisung in Espelkamp betrifft einen durch landwirtschaftliche Nutzung und gliedernde Gehölzstrukturen geprägten terrestrischen Landschaftsraum. In diesem landschaftlichen Kontext stellt das geplante BSAB sowohl in seiner späteren Ausprägung als Gewässer als auch in seiner Flächengröße ein naturraumfremdes Element dar, in dem es bislang keine Nassabgrabungen gibt. Der Planungsgrundsatz der räumlichen Bündelung zur Vermeidung erheblicher Veränderungen des Landschaftsbildes (siehe Rnd.-Nr. 2132 u. 2133) findet bei dieser Ausweisung keine Beachtung.



Petershagen-Wasserstraße
Bedenken: Rücknahme der Darstellung als BSAB
Begründung: Die Ausweisung der BSAB-Fläche in Petershagen-Wasserstraße erfolgt in einem durch die Landwirtschaft dominierten Raum. Die Fläche liegt im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets „Weseraue“ (ca. 1.500 m entfernt) und des NSG „Schmiedebruch“. Dieser Bereich wird von den wertgebenden Vogelarten der benachbarten Schutzgebiete als Ruhe- und Ausungsraum genutzt. Durch die Zunahme der Abbauflächen werden die für die Schutzfunktion des Vogelschutzgebiets wichtigen weiträumigen Offenlandbereiche dezimiert und somit zum limitierenden Faktor. Darüber hinaus bleibt auch bei dieser Ausweisung der Planungsgrundsatz der räumlichen Bündelung (siehe Rnd.-Nr. 2132) unbeachtet, denn im Bereich Petershagen-Wasserstraße existiert bislang keine Abgrabung. Ebenso unbeachtet bleibt das Landschaftsbild. Denn, dass nach der Abgrabung entstehende Stillgewässer stellt in diesem naturräumlichen Kontext ein landschaftsuntypisches Element dar.



1018405_027, Kreis Minden Lübbecke

Inhalt

Anlage: Umweltbericht

Im Erörterungsverfahren kein Ausgleich der Meinungen erzielt.

Anregung: Größere Berücksichtigung und Einschätzung von Flächen im Umweltbericht hinsichtlich der Umweltauswirkungen bei Darstellung von Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegen. Es fällt auf, dass bei jeder neu mit ASB oder GIB dargestellten und überprüften Fläche, die im LSG liegt, die Einschätzung vorgenommen wird, dass durch die geplante Inanspruchnahme des LSGs voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen. In vielen Fällen würde aber eine, z. T. auch erhebliche, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen. Das Landschaftsbild ist oft ein wichtiges Kriterium bei der Schutzausweisung. Durch diese Bewertung im Umweltbericht wird dem Schutzstatus

„Landschaftsschutzgebiet“ nicht ausreichend Rechnung getragen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

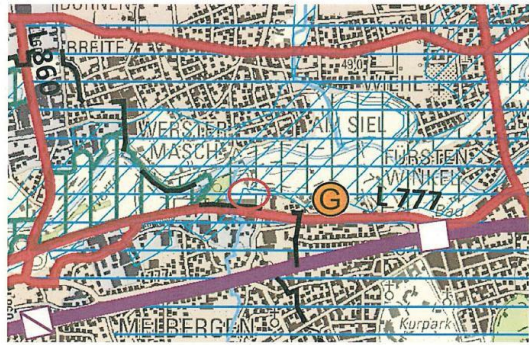
Begründung

Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Minden-Lübbecke ID 515) verwiesen.

1017928_001, Stadt Bad Oeynhausen	
<p>Inhalt</p> <p>1. Allgemeine Vorbemerkungen</p> <p>Seitens der Stadt Bad Oeynhausen wird die Neuaufstellung des Regionalplans OWL begrüßt. Ein kurzfristiger Abschluss des Aufstellungsverfahrens sollte angestrebt werden, um die Kommunen handlungsfähig zu machen. Die Entkopplung der Mengen- und Flächendarstellungen bei den ASB- und GIB Flächen wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Stadt Bad Oeynhausen über den Regionalplan hinaus auch in Zukunft die hinreichende Flexibilität der Entwicklung gewährt wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1017928_002, Stadt Bad Oeynhausen	
<p>Inhalt</p> <p>2. ASB-Wirtschaft-Neudarstellung Kanalstraße</p> <p>Im Rahmen der im Jahre 2013 verfolgten Planungen zur 40. Änderung des FNP und der Aufstellung des VEP Nr. 10 „Am Kokturkanal 11“ der Stadt Bad Oeynhausen zur Errichtung eines Autohauses an der Kanalstraße am westlichen Ortsrand wurde die landesplanerische Anfrage gern. § 34 Landesplanungsgesetz positiv beschieden. Die Planungen wurden dann allerdings vor dem Feststellungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss auf Wunsch des damaligen Investors eingestellt.</p> <p>Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL sollte aus Sicht der Stadt Bad Oeynhausen diese ca. 15.000 m² große Fläche - wie bereits 2013 vorgesehen - einer städtebaulichen Entwicklung als ASB-Wirtschaft zugeführt werden. Der Standort ist auch auf Grund seiner Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz der BAB A 30 als ideale Ergänzung des Flächenangebotes für z.B. die sogenannte „weiße Industrie“ in der Kurstadt Bad Oeynhausen zu sehen. Die Fläche ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Bad Oeynhausen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV für die Erarbeitung des Regionalplans OWL erstellt hat, wird die Fläche zudem als Biotopverbundstufe 2 ausgewiesen. Dem Belang des Freiraumschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund des Ziels 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen).</p> <p>Sofern eine Bauleitplanung durch die Kommune angestrebt ist, wird diese im Verfahren gemäß § 34 LPlG, insbesondere unter Prüfung der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 LEP NRW, beurteilt.</p>

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der erneuten Auslegung

ASB-Wirtschaft
Neudarstellung Kanalstraße



○ Neudarstellung ASB-Wirtschaft

1017928_003, Stadt Bad Oeynhausen

Inhalt

3. GIB-Neudarstellung nördlich BAB-Anschlussstelle Dehme

Im Erörterungsverfahren konnte kein Ausgleich zur GIB-Neudarstellung nördlich der BAB-Anschlussstelle Dehme erzielt werden. Die Neudarstellung der Fläche nördlich der BAB-Anschlussstelle Dehme widerspricht dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 26.04.2018. Die Stadt Bad Oeynhausen versteht sich als Gesundheitsstandort und sieht daher den Bedarf an GIB-Flächen durch die Darstellung im Ortsteil Lohe in Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes Lohe gedeckt. Für den Bereich nördlich der BAB-Anschlussstelle Dehme ist nach v. g. Beschluss die Darstellung eines ASB-Wirtschaftsfläche vorzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Standort ergänzt aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Gewerbegebiet Eidinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die BAB A 30 und an die B61(n) angebunden werden kann und die angrenzenden Siedlungsgebiete, u.a. Löhne und Porta Westfalica, ortsdurchfahrtfrei erreicht werden können.

Zudem werden die Umweltauswirkungen des GIB schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können.

1017928_004, Stadt Bad Oeynhausen	
<p>Inhalt</p> <p>4. Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe Auch wenn die „Erläuterungskarte 10 - Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe“ mit Darstellung der Fläche westlich der derzeitigen Kiesabgrabung Gut Deesberg als Reservegebiet zur langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen für den Planungszeitraum nach der Laufzeit des Regionalplan OWL entfällt, wird seitens der Stadt Bad Oeynhausen die weitere Nassauskiesung der Weserauen sehr kritisch gesehen. Der Abbau „oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe“ widerspricht massiv den städtischen Entwicklungsabsichten. Bereits die planfestgestellte jetzige Nassauskiesung beeinträchtigt den Belang Heilquellenschutz der Stadt Bad Oeynhausen, auf das anhängige Klageverfahren der Stadt Bad Oeynhausen gegen den Planfeststellungsbeschluss wird hingewiesen. Durch eine Erweiterung der Nassauskiesung würde die Gefahr der möglichen Beeinträchtigung der schützenswerten Heilquellen und der Trinkwassergewinnung noch weiter vergrößert.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung auf die erste Beteiligung (Synopsis Kreis Minden-Lübbecke - ID 4320) verwiesen.</p>
1017928_005, Stadt Bad Oeynhausen	
<p>Inhalt</p> <p>5. Verkehr Die im Verfahren bereits vorgebrachten Bedenken werden aufrechterhalten, ein Ausgleich der Meinungen konnte im Erörterungsverfahren nicht erzielt werden.</p> <p>5.1 Darstellung B 61n Der Darstellung der Dehmer Straße als B 61n erfolgt in den Weserauen als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung. Gegen diese Maßnahme hat sich der Rat der Stadt Bad Oeynhausen sowohl im Rahmen des Bundeswegeplans 2015 als auch im Verfahren zum Bundesverkehrswegeplan 2030 deutlich positioniert und diese abgelehnt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.</p> <p>Die Maßnahme der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.</p>

1017928_006, Stadt Bad Oeynhausen	
Inhalt 5.2 Darstellung Vlothoer Straße Die Vlothoer Straße wird weiterhin und richtigerweise als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.	Abwägung Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1017928_007, Stadt Bad Oeynhausen	
Inhalt 5.3 ICE-Trasse Im zeichnerischen Teil des Regionalplans ist keine „unabhängige“ neue Trasse für eine ICE-Verbindung dargestellt. Im Textteil wird auf die Ertüchtigung der bestehenden Eisenbahntrassen sowie die Absichten des Bundes für eine neue Trasse eingegangen. Die in den Abschnitten 1476 und 1477 beschriebenen Absichten des Bundes stehen je nach Führung der Trasse im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des LEP (Grundsätze 7.1-1 LEP NRW, 8.1-3 LEP NRW, 8.1-4 LEP NRW und Ziele 7.1-2 LEP und 8.1-2 LEP NRW) sowie den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans OWL (Grundsätze F 1 und V 11 sowie den Zielen V 6 und V 7). Insbesondere die Unbestimmtheit möglicher Trassenvarianten stehen dem Freiraumschutz und der Bündelung von Verkehrsarten entgegen.	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1017931_001, Stadt Espelkamp	
Inhalt 1. Neuberechnung Flächenkontingente Im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes OWL wurde eine Neuberechnung der Bevölkerungsentwicklung für die Städte und Gemeinden durch IT-NRW durchgeführt. Die Eingangsdaten wurden aktualisiert, der Betrachtungszeitraum erweitert und die Methodik weiterentwickelt. Mit den neuen Datengrundlagen zur Bevölkerungsentwicklung in OWL wurden in der Folge die Flächenkontingente für Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen für die einzelnen Städte und Gemeinden in OWL neu berechnet und festgelegt. Dies hat zu teilweise erheblichen Veränderungen der potentiellen Flächen geführt. Espelkamp gehört zu den Kommunen bei denen die Neuberechnung zu einer drastischen Reduzierung der Flächenkontingente führte: Wirtschaftsflächen: erste Auslegung; 53 ha Bruttobauland erneute Auslegung; 49 ha Bruttobauland Wohnbauflächen: erste Auslegung; 85 ha Bruttobauland	Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen. Begründung Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die

erneute Auslegung: 16 ha Bruttobauland

Besonders die Reduzierung des Flächenkontingentes an Wohnbauflächen ist überraschend. Wurde in der ersten Berechnung von einem Bevölkerungszuwachs bis 2040 ausgegangen, wird jetzt ein kontinuierlicher Bevölkerungsverlust ermittelt. Das statistische Ergebnis führt in der Folge zu deutlich reduzierten Wohnbauflächenkontingenten.

Dies deckt sich nicht mit den Erfahrungen und dem Bedarf der letzten Jahre hier vor Ort. In der Wohnbaulandentwicklung in Espelkamp im Zeitraum von 2018 bis 2022 wurden 22,5 ha Bruttobauland erschlossen und bebaut. Unberücksichtigt sind bei diesen Flächen noch Neubauten in Baulücken sowie Sonderwohnnutzungen z.B. Altenwohnungen, Wohnprojekte privater und öffentlicher Träger. Das vorgegebene rechnerische Flächenkontingent wird zukünftig nicht langfristig ausreichen.

Die Weiterentwicklung des Verfahrens zur Bevölkerungsprognose und die Aktualisierung der Berechnung wird von der Stadt Espelkamp grundsätzlich positiv gesehen. Problematisch sehen wir allerdings den langen Prognosezeitraum. Dieser kann Änderungen in der Bevölkerungsentwicklung durch kurzfristige, unvorhergesehene Entwicklungen, wie z.B. Flüchtlingszuzug auf Grund von Kriegsgeschehen, nicht berücksichtigen und abbilden.

Aus den oben angeführten Gründen möchten wir anregen, eine Überprüfung und Neuberechnung in kurzen Abständen durchzuführen, um den Flächenbedarf in den Kommunen aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Positiv wird die Entkopplung der rechnerischen Flächenkontingente und der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan gesehen.

Wir regen an, dass die Bezirksregierung auf der Grundlage der zeichnerischen Darstellungen ein kurzfristiges, unbürokratisches Verfahren einführt, das es den Städten und Kommunen ermöglicht auf die lokalen Erfordernisse zeitnah und bedarfsgerecht zu reagieren.

Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden. Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.

Die Regionalplanungsbehörde weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass IT.NRW bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung methodische Änderungen vorgenommen hat, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Im Übrigen wird auf Kapitel 3.5 des Regionalplanentwurfs verwiesen.

Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbewertung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben im ROG bzw. LPIG NRW zur Überprüfung der Inhalte des Regionalplans innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Nach § 18 Abs. 1 LPIG NRW ist der Regionalplan die geänderten und neuen Ziele des LEP NRW anzupassen. Diese können allerdings keine grundlegende Neuausrichtung der Entwicklung des Planungsbezirks ersetzen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamtäumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde – die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der

	<p>Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Ziel S 9 in Absatz 3 des Regionalplanentwurfs die ausnahmsweise geringfügige Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen bei entsprechender Erfüllung der im Ziel genannten Ausnahmetatbestände – unabhängig vom Zeitraum der o.g. Fünf-Jahres-Überprüfung – ermöglicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird mit der oben genannten im Regionalplan OWL enthaltenen Regelung in Ziel S9 und dem regionalplanerischen Leitgedanken der Anregung entsprochen.</p>
<p>1017931_002, Stadt Espelkamp</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2. Neuaufnahme BSAB-Fläche</p> <p>Mit dem neuen Entwurf des Regionalplanes OWL wird im Bereich Frotheim eine neue Abgrabungsfläche als BSAB dargestellt. Es wird dabei auf die Mächtigkeit der Rohstoffe Sand und Kies von bis zu 50 m verwiesen, sowie auf die gute Anbindung zum Abtransport. Vor dem Hintergrund der Rohstoffknappheit ist durchaus nachvollziehbar, dass neue Lagerstätten erschlossen werden. Für die Stadt Espelkamp war es im Vorfeld nicht erkennbar, dass es außer dem Reservegebiet in Frotheim eine weitere Abgrabungsfläche im Regionalplan ausgewiesen wird. Auf der nachgeordneten Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind angrenzend oder überlagernd konkurrierende Darstellungen im Flächennutzungsplan enthalten. Dabei handelt es sich um Bodenschutzbereiche, Flächen für Windenergie sowie Wasserschutzgebiete. Wir sehen die Fläche zudem auf Grund der angrenzenden Wohnbebauung und der enormen Größe der Fläche von 23ha sehr problematisch. Die Fläche sollte auch weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe"</p> <p>erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <p>Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von im LEP NRW festgelegten Versorgungsreichweiten.</p> <p>Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken können im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen fachgerecht bewertet werden.</p>

1019011_001, Stadt Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>1. Wohnbauflächenbedarf</p> <p>Der Schwellenwert für die Berechnung von Reserveflächen im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings fällt mit einem Wert von 0,2 ha (Vgl. S. 112, Rd-Nr. 546) relativ klein aus.</p> <p>Für eine nachhaltige und effiziente Erschließung der jeweiligen Reserveflächen empfiehlt die Stadt Lübbecke weiterhin den Schwellenwert auf > 0,5 ha anzuheben. Im Hinblick auf den erwähnten Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gilt es zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Grundstücksgrößen im ländlichen Raum im Vergleich zu urbaneren Gebieten anders zu beurteilen sind.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei der Anrechnung der in Ziel S10 Abs. 3 genannten Gebiete eine Einzelfallprüfung bzgl. der Zulässigkeit von Wohnnutzungen (gemeindliche Feinsteuerung nach § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO) erforderlich ist.</p>
1019011_002, Stadt Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>2. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Wirtschaftsbedarf</p> <p>Im Hinblick auf die genannten Ausnahmen zur Ausweisung von Gebieten für nichtstörenden Gewerbebetriebe in den GIB Bereichen erwartet die Stadt Lübbecke, dass ihrer Planungshoheit hinsichtlich der städtebaulichen Gründe Rechnung getragen wird, und auch eine Ausweisung in nicht (Rand-) Zonierung möglich ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke, ID 4818) verwiesen.</p> <p>Ausnahmsweise sollen in GIB auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden können. Denn der Zusatz „insbesondere“ in der Anlage 3 zur LPIG DVO bewirkt, dass der dort genannte Nutzungskatalog nicht abschließend ist und jedenfalls in nachrangiger Größenordnung auch weitere Nutzungen in GIB geplant werden können. Dies ist allerdings in zweifacher Hinsicht beschränkt: Zum einen soll der Flächenanteil für diese Nutzungen nur ein untergeordnetes Ausmaß aufweisen, zum anderen sollen diese ausnahmsweisen Nutzungen nur dann geplant werden dürfen, wenn sie aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z. B. Wohnen, Erholung) erforderlich sind. Die Zielformulierung in Absatz 2 des Ziels S 5 beschränkt die Ausnahme nicht ausschließlich auf Randbereiche der GIB, sondern richtet sich vielmehr nach lokalen Gegebenheiten.</p>

	<p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 ein Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum besteht, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Dieses bezieht die Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) mit ein. Maßgebend für die kommunale Bauleitplanung sind die Festlegungen im FNP.</p> <p>Eine Anpassung des Ziels S5 ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde weiterhin nicht erforderlich.</p>
<p>1019011_003, Stadt Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>3. GIB Entwicklung - Interkommunale Zusammenarbeit Die Stadt Lübbecke steht der interkommunalen Gewerbe- und Industrieentwicklung in Kooperation mit der Stadt Espelkamp ausdrücklich positiv gegenüber. Die in den Erläuterungen zu Ziel S13 gemachten Angaben der RPIB beschrieben sehr ausführlich die Bedingungen, unter denen ausnahmsweise von der interkommunalen Zusammenarbeit abgesehen werden kann.</p> <p>Die Stadt Lübbecke begrüßt diese Ausführungen.</p> <p>Grundsätzlich erwartet die Stadt Lübbecke allerdings auch detaillierte Ausarbeitungen zur praktischen Handhabung bei der intentionsgemäßen Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit. Die RPIB beschränkt sich in den Erläuterungen auf den Hinweis auf eine Vereinbarung im Sinne des §14 ROG. Hier werden weitere Erläuterungen zur praktischen Durchführung in Bezug auf Fragen zur Bauleitplanung, zur Bauordnung, zur Erschließung etc. sowie zu Fragen der Gewerbesteuer erwartet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde steht jederzeit für Beratungsgespräche in Bezug auf interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung. Detaillierte Erläuterungen zur praktischen Durchführung in Bezug auf Fragen zur Bauleitplanung, zur Bauordnung, zur Erschließung etc. sowie zu Fragen der Ausgestaltung von Gewerbesteuern können durch die Regionalplanungsbehörde nicht vorgegeben werden.</p>
<p>1019011_004, Stadt Lübbecke</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4. Schiene Die Stadt Lübbecke begrüßt ausdrücklich die Schienenreaktivierung Rahden/Bassum und die damit verbesserte schienenbasierte Anbindung in Richtung Bremen. Der zu reaktivierende Haltepunkt im Lübbecke Stadtgebiet wird in diesem Zusammenhang ebenfalls befürwortet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1019011_005, Stadt Lübbecke	
<p>Inhalt</p> <p>7. Fließgewässer</p> <p>Der Fließgewässerentwicklung, gerade in Bezug auf die Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), die unter Missachtung des Konnexitätsprinzips auf die kommunale Ebene übertragen wurde, wird im Regionalplanentwurf aus Sicht der Stadt Lübbecke zu wenig Bedeutung beigemessen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Fließgewässerentwicklung wird im Regionalplanentwurf OWL -entsprechend seiner Steuerungsebene- insbesondere durch die Ausführungen im Kapitel 4.12.2 (Oberflächengewässer) sowie die Festlegungen Ziel F 31 (Oberflächengewässer), Grundsatz F 32 (Entwicklung von Fließgewässern) und Ziel F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe) umfänglich Rechnung getragen. Zeichnerisch sind im Regionalplanentwurf OWL Oberflächengewässer als Vorranggebiet festgelegt worden. Hier ist die Möglichkeit gem. § 35 Abs. 4 LPIG DVO genutzt worden, für bestimmte Festlegungen aus den angegebenen Planzeichen der Anlage 3 sinngemäß weitere Planzeichen zu entwickeln. Die Anlage 3 der LPIG DVO sieht für Oberflächengewässer selber kein Planzeichen vor</p>
1018937_001, Stadt Minden	
<p>Inhalt</p> <p>Stellungnahmen zur zeichnerischen Darstellung des Regionalplans OWL – Entwurf 2023</p> <p>Beibehaltung der zeichnerischen GIB-Darstellung des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Papinghausen aus dem Entwurf 2020 des Regionalplans OWL</p> <p>Die textliche Festsetzung zum Entwurf 2020 führt aus, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG im Planungsraum des jeweiligen Raumordnungsplans eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen ist, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält. Dieser Grundsatz ist – wie auch die übrigen in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze – an alle nachfolgenden Planungsträger gerichtet, mit dem Auftrag, diese durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Die Intention des LEP NRW ist es, eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu ermöglichen. Sie ist eine Voraussetzung für den Wohlstand in allen Teilen des Landes NRW. Innovative Industrie und industrielle Dienstleistung, Handel und Handwerk bilden das Rückgrat der nordrheinwestfälischen Wirtschaftskraft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die ostwestfälisch-lippische Wirtschaft und insbesondere die Wirtschaft im Minden-Lübbecke Raum zum weitaus</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Der GIB mit regionaler Bedeutung wurde in seiner westlichen Ausdehnung im regionalplanerischen Maßstab geringfügig verkleinert, sodass das nordsüdliche "Umschließen" der Siedlung Papinghausen nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist und der Abstand zwischen GIB und Siedlung vergrößert wird. Dennoch stehen der Stadt Minden aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die Regionalplanungsbehörde ist daher der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Minden genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in den im Regionalplan OWL festgelegten ASB, GIB, GIB mit regionaler Bedeutung) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin.</p>

größten Teil aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besteht. Diese vielfach inhabergeführten Familienbetriebe fühlen sich in besonderem Maße an ihren jeweiligen Standort gebunden. Daher ist ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilträumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung. Um die Position des Landes als Wirtschaftsstandort zu festigen und auszubauen, zielt der LEP NRW auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie ab. Aus Sicht der Regionalplanung geht es dabei nicht in erster Linie um die Flächenausstattung einzelner Gemeinden, sondern um die Standortqualität der gesamten Region. Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern.

Im Regionalplan OWL wird diese Intention mit den im LEP NRW vorgegebenen Instrumenten und planerischen Ansätzen – wie dem Flächentausch, der standortangemessenen Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, der Kooperationen zwischen Kommunen und durch die Anwendung Monitoring-gestützter Verfahren als Basis zur Ermittlung von Flächenbedarfen – umgesetzt. Dabei hat der Regionalplan OWL – Entwurf 2020 insbesondere auch die Anregungen und Hinweise der ostwestfälisch-lippischen Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer OWL im Fachbeitrag der Wirtschaft sowie der Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte der Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld berücksichtigt.

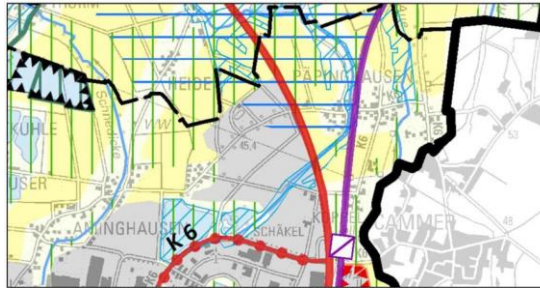
Auf diesen Grundlagen hat der Regionalplan OWL – Entwurf 2020 eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenentwicklung in Minden nördlich des bestehenden GE-/GI-Gebietes Päpinghausen ausgewiesen (zeichnerische Festlegungen, Blatt 8), denn der neue Regionalplan muss heute schon Aussagen für die sich abzeichnenden Zukunftstrends und Szenarien beinhalten. In diesem Zusammenhang hat die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld zu Recht darauf hingewiesen, dass Digitalisierung nicht zu einer generellen Flächensparnis führen wird – im Gegenteil: Zur Fortführung der erfolgreichen Bestandsgeschäfte und zur Umsetzung von digitalen Geschäftsmodellen werden weiterhin Flächen benötigt. Es sind Flächenangebote für die Wirtschaft zur Erweiterung und Neuausrichtung notwendig; sogenannte harte Standortfaktoren wie Erreichbarkeit und Infrastruktur bleiben weiterhin relevant. Rückkehrende Fertigungsprozesse werden Flächenbedarfe auslösen – ebenso wie neue Formen der Logistik sowie die Entwicklung von Mobilität und Wirtschaftsverkehr. Flächenqualitäten und Gewerbestandorte müssen auf kommunaler Ebene für GIB, für Logistik, für Gewerbe im ASB sowie für Gewerbe in Außenbereichen definiert werden. Dazu können Fortschreibungen und Verstetigungen der begonnenen Gewerbeflächenkonzepte dienen.

Die teilweise Rücknahme der Gewerbeflächenentwicklung nördlich der bestehenden GE-/GI Gebietes Päpinghausen im Regionalplan OWL Entwurf 2023 berücksichtigt nicht die beschriebenen Anforderungen an eine zukunftsfähige Wirtschaft in der Region OWL.

Infolgedessen sollte die Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich gemäß der

Festsetzung des Entwurfs 2020 vorgenommen werden.“

Anhänge



Hintergrundkarte DTK50 Nordrhein-Westfalen © Geobasis NRW, dl-de/by-2-0
(<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Stand Juni 2019

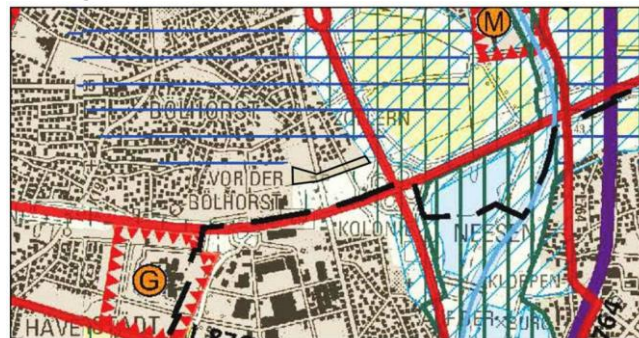
1018937_002, Stadt Minden

Inhalt

Erweiterung der ASB-Darstellung bis zur 110 kV-Hochspannungsleitung

Durch die kleinflächige Erweiterung des ASB soll im Bereich westlich der Portastraße ein Projekt zur Wohnbauflächenentwicklung ermöglicht werden. Die bisher nicht als ASB dargestellten Flächen sind dabei integraler Bestandteil des Projekts.

Anhänge



Hintergrundkarte DTK50 Nordrhein-Westfalen © Geobasis NRW, dl-de/by-2-0
(<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Stand Juni 2019

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Minden – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung des ASB an dieser Stelle im regionalplanerischen Maßstab nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW beruht. Auf die Erläuterung zu Ziel 2-3 im LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

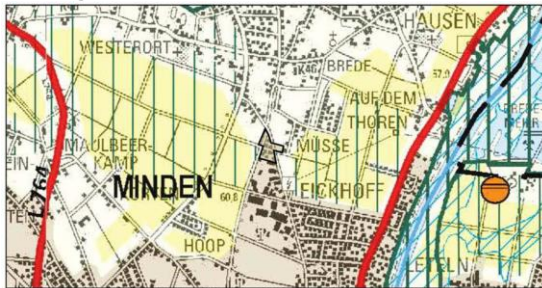
1018937_003, Stadt Minden

Inhalt

Erweiterung der ASB-Darstellung im Bereich Kutenhauser Straße / Weg in die Hanebek, nördlich des Gewerbegebietes Kutenhausen

Aufgrund städtebaulicher Entwicklungen im bebauten Bereich zwischen Kutenhauser Straße und Weg in die Hanebek ist es seitens der Stadt Minden erforderlich bauleitplanerisch tätig zu werden. Um diese Bauleitplanung durchführen zu können ist eine Darstellung als ASB erforderlich.

Anhänge



Hintergrundkarte DTK50 Nordrhein-Westfalen © Geobasis NRW, dl-de/by-2-0
(<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>), Stand Juni 2019

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die siedlungsräumliche Festlegung des bestehenden Gewerbegebietes Kutenhausen als ASB ist vorrangiges Ziel der Regionalplanung. Diese Festlegung zielt darauf, den dort bereits vorhanden gewerblichen Ansatz regionalplanerisch zu sichern.

Ein weiteres landes- und regionalplanerisches Ziel besteht insbesondere in diesem Teilraum darin, eine weitere bandartige Entwicklung und die Verfestigung von bestehenden Splittersiedlungen zu unterbinden. Die von der Stadt Minden angeregte zusätzliche siedlungsräumliche Festlegung widerspricht dem Ziel 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen).

Mit Blick auf die von der Stadt Minden angestrebte Überplanung des gekennzeichneten Bereiches durch die kommunale Bauleitplanung ist im Rahmen dessen zu prüfen, ob sie insbesondere mit den Zielen 2-3 (Siedlungsraum und Freiraum) bzw. 2-4 (Entwicklung von Ortsteilen) des LEP NRW vereinbar ist. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass unter den im LEP NRW vorgegebenen Rahmenbedingungen auch eine kommunale Bauleitplanung im regionalplanerischen Freiraum möglich ist.

1018937_004, Stadt Minden

Inhalt

Stellungnahmen zum Textteil des Regionalplans OWL – Entwurf 2023

Kapitel 2.2.1 - Seite 51 / 56

Bevölkerungsprognose

Das Ziel der Stadtentwicklung der Stadt Minden ist es, die Bevölkerungszahl konstant zu halten. Dies ist auch längere Zeit gelungen und entspricht auch der Bevölkerungsprognose, wie sie im Handlungskonzept Wohnen der Stadt Minden (SSR - Schulten Stadt- und Raumentwicklung, 2016) aufgestellt wurde. Daher sollte auch zukünftig diese Bevölkerungsentwicklung angenommen werden. Weiterhin sind auch die gestiegenen Zuwanderungszahlen durch den Krieg in der Ukraine und gestiegene Asylbewerberzahlen zu berücksichtigen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind.

IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022

<p>Kapitel 2 - Seite 56 / 57 Haushaltsprognose Im Regionalplans OWL – Entwurf 2023 wird für den Kreis Minden-Lübbecke ein Rückgang der Haushaltszahlen im Bereich von 2,5% - 0% prognostiziert.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise positiven Bevölkerungsentwicklung in Minden gegenüber dem Kreisgebiet (s.o.) muss die Haushaltsprognose (wie auch die Bevölkerungsprognose) nach Kommunen aufgliedert werden. So prognostiziert das o.a. Handlungskonzept Wohnen der Stadt Minden hinsichtlich der Haushaltsprognose von 2015 bis 2035 nur einen Rückgang von 0,7% (von 37.522 auf 37.276 Haushalte). Damit würde in Minden die Haushaltsentwicklung weniger stark absinken als im Kreisgebiet, was Auswirkungen auf den Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen hätte.</p>	<p>methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte ("Haushaltsprognose") durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>Die von der Stadt Minden erstellte Haushaltsprognose ist daher mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar.</p> <p>Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird (z.B. Flüchtlingsbewegungen), die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2042 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raumbesichtigung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.</p> <p>Daher wird, entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.), turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorgenommen.</p>
<p>1018937_005, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 – Seite 83 / 84 + 91 / 92 Siedlungsraum – auswahlfähiges Angebot vs. textliche Festlegungen (Kontingente laut Anlage A) In der Planzeichnung ist ein ausreichendes, auswahlfähiges Angebot an ASB Flächen für die Realisierung des Wohnbaulandkontingentes dargestellt. Jedoch herrschen auf bestehenden oder neuen ASB-Flächen vielfältige Restriktionen. So sind beispielsweise die ASB-Flächen um den Depotstandort der Bundeswehr an der Zähringerallee („Gut Denkmal“) aufgrund von Lärmschutzanforderungen nicht entwickelbar. Weiterhin sind</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>die Flächen des Glacis vollständig und die Flächen des „Grünzugs West“ zu mindestens 50% als Grünflächen zu entwickeln.</p> <p>Um vor diesem Hintergrund auch weiterhin ein auswahlfähiges Angebot für die Realisierung des Kontingentes Wohnbauland vorhalten zu können, wird im Folgenden die Darstellung weiterer ASB-Flächen angeregt.</p> <p>Im Bereich Wirtschaftsflächen scheint ein auswahlfähiges Angebot nur bedingt gegeben zu sein. Die vorhandenen Reserven, die vorhandenen freien GIB Flächen und die neuen GIB-Flächen übersteigen das Kontingent für Wirtschaftsflächen nur geringfügig. Daher werden im Folgenden auch weitere Flächen als Wirtschaftsflächen angeregt. Diese werden jedoch aufgrund der absehbaren eher kleingewerblichen Ausrichtung als ASB-Flächen angeregt.</p>	
<p>1018937_006, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 – Seite 92 - Rdnr. 394 Anrechnung von Flächeninanspruchnahmen auf die Flächenkontingente Die Anrechnung von Flächeninanspruchnahmen auf die Flächenkontingente sollte erst ab einer Größenordnung von 1 ha erfolgen (nicht 0,2 ha). Auf kleinflächige Flächeninanspruchnahmen besteht seitens der Kommunen meistens nur ein geringer Einfluss und eine solche Detailschärfe entspricht keiner regionalplanerischen Betrachtungsweise eines Planungsraums mit 2 Mio. Einwohnern. Aus den gleichen Gründen sind kleinflächige Baulücken unter 1 ha auch nicht als freie Flächen auf die Flächenkontingente anzurechnen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Freie Bauflächen mit einer zusammenhängenden Größe von weniger als 0,2 ha werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) als Baulücken angesehen, die auf der regionalplanerischen Ebene nicht als Reserveflächen angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächengröße von 2.000 m² analog der Methodik des SFM auf Grundlage des Kriterienkataloges des Siedlungsflächenmonitorings der Landesplanungsbehörde gewählt wurde. Zudem umfassen die Reserven nur die freien Flächen, die im Flächennutzungsplan der Kommune dargestellt werden.</p>
<p>1018937_007, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 – Grundsatz S 3 – Seite 92/93 Flächensparende Siedlungsentwicklung Die Zielsetzung dieses Grundsatzes sich zum Zwecke des flächensparenden Bauens an den Obergrenzen der BauNVO (jetzt Orientierungswerte) zu orientieren, greift in die kommunale Planungshoheit ein. Ein bundesrechtlich festgelegter Spielraum (Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO) wird mit dieser Regelung durch eine regionalplanerische Festsetzung eingeengt und einer weiteren Begründungspflicht versehen. Dies schränkt die kommunale Planungshoheit ein und ist aus Sicht der Stadt</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 3 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe</p>

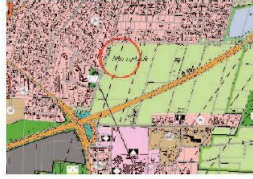
<p>Minden durch die Regionalplanung nicht zu kontrollieren.</p>	<p>Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 3 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>
<p>1018937_008, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 - Ziel S 5 – Seite 106 / 107</p> <p>Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</p> <p>Die GIB sind für die Unterbringung von emittierenden Industrie und Gewerbebetrieben vorgesehen. Gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotenzial können nur aus städtebaulichen Gründen (vor allem Immissionsschutz) ausnahmsweise dort geplant werden.</p> <p>Die Stadt regt an, zumindest das Wort ausnahmsweise zu streichen. Viele GIB insbesondere auch die Neudarstellungen sind zumindest auf Teilflächen aus immissionsrechtlichen Gründen nur für Gewerbebetriebe mit geringerem Störpotenzial geeignet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. Die textlichen Formulierungen in den Kapiteln 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 500 und 505) lassen hier Ausnahmen zu. Gewerbegebiete, die mehr als nur wohnverträgliches Gewerbe enthalten, können auch in einem GIB geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-) Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p> <p>Eine Anpassung des Ziels S5 im Sinne der Anregung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde daher nicht erforderlich.</p>
<p>1018937_009, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 – Seite 107 / 108 – Rdnr. 517</p> <p>Die zentralörtliche Gliederung des Landes NRW ist im Landesentwicklungsplan abgedruckt. Sie besteht aus einem dreistufigen System aus Grund-, Mittel- und Oberzentren. Aus Mindener Sicht kann hieraus keine Verpflichtung ableitet werden, dass in den „großen“ Mittelzentren für die Bauleitplanung die Verpflichtung besteht, dass an geeigneten Standorten angemessen große und verfügbare Industrie- und Gewerbegebiete für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe vorzuhalten sind. Es wird angeregt die Erläuterung zu streichen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Bei der Formulierung in Rd.Nr. 517 im Entwurf des Regionalplans OWL 2023 handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung, sondern um eine den Grundsatz S6 begründende Textpassage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den großen Mittelzentren der Region OWL aufgrund ihrer zentralörtlichen Einstufung eine besondere Rolle in ihrem unmittelbaren kommunalen Verflechtungsbereich zukommt. Die</p>

	<p>Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Kapitel 3.6.1 des Regionalplans OWL 2023, in dem die Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit behandelt wird.</p>
<p>1018937_010, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 – Grundsatz S 8 – Seite 111 / 112 Flächensparende Realisierung der GIB Die Zielsetzung dieses Grundsatzes sich zum Zwecke des flächensparenden Bauens an den Obergrenzen (jetzt Orientierungswerte) der BauNVO zu orientieren, greift in die kommunale Planungshoheit ein. Ein bundesrechtlich festgelegter Spielraum (Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO) wird mit dieser Regelung durch eine regionalplanerische Festsetzung eingeengt und einer weiteren Begründungspflicht versehen. Dies schränkt die kommunale Planungshoheit ein und ist durch die Regionalplanung nicht zu kontrollieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>
<p>1018937_011, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 3 – Ziel S 13 - Seite 129 - 133 Interkommunale Zusammenarbeit Der nördliche Teil des neuen GIB Minden-Ost / Päpinghausen ist in der Planzeichnung und der Erläuterungskarte 2 als GIB mit regionaler Bedeutung dargestellt und darf deshalb gemäß Ziel 13 nur interkommunal entwickelt werden. Aufgrund der signifikanten Flächenreduzierung des GIB gegenüber dem Wirtschaftsflächenkonzept</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insofern wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Minden-Lübbecke, ID 4896) verwiesen.</p>

<p>und der weiteren Verkleinerung im 2. Entwurf des Regionalplans OWL auf ca. 45 ha (s.o.), ist aus Sicht der Stadt Minden der Aufwand für eine verpflichtende interkommunale Entwicklung zu hoch. Der Mehraufwand für eine interkommunale Entwicklung erscheint nur größere Flächen lohnender.</p> <p>Aus Mindener Sicht muss deshalb auch eine eigenständige Flächenentwicklung möglich sein, wenn eine interkommunale Entwicklung nicht durchführbar ist. Eine Umstellung der Flächenentwicklung von „interkommunal“ auf „kommunal“ durch eine Regionalplanänderung ist aus Sicht der Stadt Minden zu aufwendig. Die neu eingeführten Ausnahmetatbestände sind nicht ausreichend.</p>	<p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen (hier: Wirtschaftsflächen) stehen der Stadt Minden – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare GIB und ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>So stehen der Stadt Minden alleine am Standort Päpinghausen Ost ca. 23 ha "lokales GIB" zur Verfügung.</p> <p>Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerisches Ziel, die Ausnahmetatbestände in Absatz 2 von Ziel S 13 in der im Entwurf 2023 vorliegenden Form kumulativ festzulegen. Im Übrigen wird auf die Begründung und die Erläuterung zu Ziel S 13 verwiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
<p>1018937_012, Stadt Minden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 4 – Grundsatz F 7 – Seite 170 Innerörtliche Freiraumsysteme</p> <p>Es sollte durch den Grundsatz nicht nur der klimatische Ausgleich, die Erholung und Biotopverbund, sondern auch die Biodiversität gefördert werden. Der Grundsatz ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Durch die Auflistung des Begriffs "Biotopverbund" wird der Schutz und die Entwicklung der Biodiversität miterfasst, da der Biotopverbund nicht zum Selbstzweck erfolgt, sondern die Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität zum Gegenstand hat.</p>

1018937_013, Stadt Minden	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 4 – Grundsatz F 14 – Seite 183 Naturnahe Gestaltung der Weser Die naturnahe Gestaltung der Weser sollte auch unter Einbeziehung von Aspekten des Hochwasserschutzes erfolgen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Grundsatz F 14 (Naturnahe Gestaltung der Weser) des Regionalplanentwurfs OWL unterstützt in der Grundausrichtung die Umsetzung des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“. Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ zielt auf die bundesweite Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger Flusslandschaften ab, bei der naturnahe Bundeswasserstraßen und deren Auen einen wichtigen Bestandteil eines Biotopverbundes von nationaler Bedeutung bilden und damit wesentlich zum Erhalt wasser- und auengebundener Arten und ihrer Lebensräume beitragen.</p> <p>Im Fokus des Programmes steht somit der Erhalt und die Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundes, dies wird durch die Formulierung des Grundsatzes abgebildet.</p> <p>Die Wiederherstellung funktionsfähiger Flusslandschaften ist regelmäßig auch mit einer Verbesserung des Hochwasserschutzes verbunden. Dies wird auch im Kapitel 4.6.2 (Naturnahe Gestaltung der Weser) ausgeführt:</p> <p>Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ will besonders an Bundeswasserstraßen mit einer vergleichsweise untergeordneten verkehrlichen Bedeutung die Renaturierung der Gewässer und Auen fördern und damit neue Akzente in Richtung Natur- und Gewässerschutz, Hochwasservorsorge sowie Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung setzen. Darüber hinaus sollen auch Renaturierungsprojekte verwirklicht werden, wenn sie mit den verkehrlichen Zielen, z. B. einer bedarfsgerechten Sicherung des Güter- und Personenverkehrs, vereinbar sind.</p> <p>Die zusätzliche Aufnahme des Hochwasserschutzes in den Grundsatz F 14 ist nicht erforderlich und würde die Zielrichtung des Grundsatzes verwischen.</p>
1018937_014, Stadt Minden	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 4 – Ziel F 34 – Seite 221 ff Überschwemmungsbereiche Die Änderung des Überschwemmungsgebietes der Bückeburger Aue im Bereich des RegioPort Weser ist mittlerweile rechtswirksam (Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 23.04.2023). Die Plandarstellung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Der Überschwemmungsbereich wird an das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bückeburger Aue angepasst.</p>

1018937_015, Stadt Minden	
<p>Inhalt</p> <p>Kapitel 8 – Ziel R 5 – Seite 295ff. Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung</p> <p>Der Rohstoffabbau soll im Bereich von GIB- und ASB-Flächen ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung In den Erläuterungen zum Ziel R 5 (Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung) des Regionalplanentwurfs OWL wird ausgeführt, dass einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB neben anderen regionalplanerischen Schutz- und Nutzfunktionen auch ASB und GIB entgegenstehen, wenn hierdurch die Siedlungsentwicklung nachhaltig und erheblich eingeschränkt wird.</p> <p>Im Sinne einer flächensparenden und effizienten Nutzung ist eine Rohstoffgewinnung auf Flächen, die nachfolgend für die Siedlungsentwicklung genutzt werden sollen, sinnvoll und zu begrüßen.</p> <p>Diese Doppelnutzung setzt voraus, dass ein sehr zeitnaher Abbau und Wiederverfüllung erfolgt und sich der Baugrund hinreichend verdichten lässt, sodass eine städtebauliche Entwicklung realisiert werden kann. Diese Form der Doppelnutzung setzt die Zustimmung der betroffenen Kommune voraus.</p>
1018422_001, Stadt Porta Westfalica	
<p>Inhalt</p> <p>1. Allgemeines Die Anpassung der Flächenkontingente wird begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1018422_002, Stadt Porta Westfalica	
<p>Inhalt</p> <p>2. ASB Darstellung Lerbeck Es wird angeregt, die ASB Darstellung zur Abrundung des Siedlungsbereiches im Ortsteil Lerbeck über die Straßen Lindenstraße und Im Horn (Neu Lerbeck) fortzuführen. So ist eine zukünftige Entwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur möglich. (s. Anlage)</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Porta Westfalica – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde, dass die zeichnerische</p>



Auszug FNP



Aktuelle Darstellung im Regionalplanentwurf

Festlegung des ASB an dieser Stelle im regionalplanerischen Maßstab nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze im Sinne des Ziels 2-3 LEP NRW beruht. Auf die Erläuterung zu Ziel 2-3 im LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.

1018422_003, Stadt Porta Westfalica

Inhalt

3. Zeichnerische Darstellung der B 61n Gegen die Darstellung der B 61n in Richtung Weser im Ortsteil Barkhausen werden weiterhin Bedenken vorgetragen. Eine mögliche Trasse würde sehr deutlich in den Naturraum der Weseraue eingreifen und zu unnötigen Zerschneidungen führen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Regionalplanungsbehörde teilt die Intention des Beteiligten. Sie weist allerdings darauf hin, dass die übergeordneten gesetzlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine bindende Vorgabe für das in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL aufgeführte raumbedeutsame Straßennetz darstellen.

Die Maßnahme der B61n wird im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen - Fernstraßenausbaugesetz - FStrAbG) als Maßnahme mit der Dringlichkeitsstufe "Weiterer Bedarf" aufgeführt. Für die Trasse der B61n ist noch kein fachrechtliches Linienbestimmungsverfahren erfolgt. Die Trasse der B61n wird daher im Regionalplan OWL als Maßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug mit gestrichelter roter Liniensignatur dargestellt.

1018422_004, Stadt Porta Westfalica

Inhalt

4. Zeichnerische Darstellung der Abgrabungen

Bei der Darstellung der Abbauflächen zwischen den Ortsteilen Veltheim und Eisbergen wird erneut darauf hingewiesen, dass hier eine überregional bedeutende Radwegeverbindung verläuft, die zu sichern ist. Der Abbau an dieser Stelle ist mit den touristischen Zielen des Weserradweges nicht vereinbar.

Die im Entwurf zur Abgrabung zwischen der Ravensberger Str. und dem bisherigen Abgrabungsgebiet dargestellte Erweiterungsfläche wird von dem Bezirksausschuss abgelehnt, da sie nicht für eine Abgrabung geeignet ist. Die Fläche tangiert den o. g. Weserradweg zwischen Eisbergen und Veltheim (Straße Hehler Feld) und liegt zwischen zwei Wohnbebauungen (Mühle Hehler Feld u. Wohngebäude Ravensberger Str. 285).

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Dieses Bedenken ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird - da es sich um einen Teilaspekt der Stellungnahme handelt - auf den Ausgleichsvorschlag aus der ersten Beteiligung (Synopsis Kreis Minden- Lübbecke- ID 6103) verwiesen: Die genannten Aspekte (Lage am Weserradweg, Lage zu Wohngebäuden) stellen allerdings aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung keine grundsätzlichen Ausschlusskriterien da. Der

	<p>Weserradweg verläuft - naturräumlich bedingt - an verschiedenen Stellen entlang von Abgrabungen. In Abhängigkeit von der Art der Rekultivierung und der Zugänglichkeit kann dies durchaus - nach Abschluss der Abbautätigkeit - zu einer Aufwertung der Erholungsfunktion führen. Konflikte mit angrenzender Wohnnutzung sind primär auf der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu lösen.</p>
<p>1018422_005, Stadt Porta Westfalica</p>	
<p>Inhalt</p> <p>5. Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf; Ziel V10 Die rein verbale Flächenvorsorge unter dem Ziel V 10 für den Ausbau der ICE Trasse als zweigleisigen Neubau betrifft potenziell große Teile des Stadtgebietes Porta Westfalicas. Die bereits geäußerten Bedenken werden aufrechterhalten. Im zeichnerischen Teil des Regionalplans ist keine Trasse für eine ICE-Verbindung dargestellt. Im Textteil wird auf die Ertüchtigung der bestehenden Eisenbahntrassen sowie die Überlegungen des Bundes für eine neue Hochgeschwindigkeitstrasse eingegangen. Die Unbestimmtheit möglicher Trassenvarianten steht dem Freiraumschutz, den evtl. betroffenen Schutzgütern, insbesondere der Trinkwasserschutzgebiete und der Bündelung von Verkehrsarten entgegen. Zur Beseitigung Streckenengpass Minden-Wunstorf; Ziel V10 hatte die Stadt Porta Westfalica folgende Stellungnahme abgegeben: Über das Ziel V 10 soll der Regionalplan die für den Ausbau erforderliche Schienentrasse im Sinne der Flächenvorsorge sichern. Die Stadt Porta Westfalica weist darauf hin, dass die lediglich Erwähnung im Textteil ohne eine Darstellung in den Plänen zum Regionalplan einen Mangel darstellt. Die Kommunen und auch die Bürger*innen sollen eine Stellungnahme abgeben, ohne dass Pläne zur ICE-Trasse vorliegen, bzw. ohne dass die Lage der Trasse bekannt ist. Welche Betroffenheiten davon ausgelöst werden und ob in den Festlegungen des Regionalplans Anpassungen erforderlich sind, ist dadurch nicht absehbar. Im Regionalplan werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt. Dies ist für die geplante ICE Trasse Hannover-Bielefeld noch nicht erfolgt. Gleichwohl bietet der Regionalplan aber die landesplanerische Voraussetzung für die vorgesehene ICE-Höchstgeschwindigkeitstrasse. Wenn der Regionalplan die Funktion der Flächenvorsorge erfüllen soll, ist eine ungefähre Lage der Strecke im Plan als "Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung" darzustellen. Ferner stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Rohstoff-Reservegebiete und die Kaltluftschneisen für das Trassenfindungsverfahren für die ICE-Schnellfahrstrecke haben.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Resolutionen verschiedener Kreise und Städte, insbesondere auch der Stadt Porta Westfalica, der trassennahe</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die textlichen Ausführungen zu Ziel V 10 des Regionalplans OWL i.V.m. dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes - Bundesschienenwegeausbaugesetz). Das Vorhaben verfügt darüber hinaus derzeit, auch nach Aussage des Vorhabenträgers DB AG, über keinen rechtlich belastbaren Planungsstand, der für eine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL geeignet wäre.</p>

<p>Ausbau der Bestandstecke als Variante im weiteren Planungsverfahren geprüft wird. Die Stadt Porta Westfalica hat sowohl die „Nenndorfer Erklärung“ als auch die „Herforder Resolution“ gegen den Trassenfernen Ausbau unterzeichnet. Gemeinsam mit den Städten Barsinghausen, Bückeberg, Seelze und den Samtgemeinden Lindhorst, Nenndorf, Nienstädt und Rodenberg wurde folgende Erklärung abgegeben:</p> <p>Im April 2023 hat die Bürgermeisterin der Stadt Porta Westfalica die Herforder Erklärung unterzeichnet. (Anlage 2)</p> <p>Die Inhalte der Erklärungen spiegeln die Standpunkt der Stadt Porta Westfalica wider und sind in das Verfahren zur Regionalplanaufstellung aufzunehmen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1018674, Stadt Rahden</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die im Rahmen der erneuten Auslegung des Regionalrates erstellten Planunterlagen für den Bereich der Stadt Rahden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018699_001, Stadt Petershagen</p>	
<p>Inhalt</p> <p>1. Gewerbegebiet Petershagen: - ID: 4648 - Es wird begrüßt, dass die Anregung der Stadt Petershagen teilweise berücksichtigt und das Gewerbegebiet Petershagen in der zeichnerischen Festlegung wieder als ‚Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen‘ (GIB) dargestellt wurde.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1018699_002, Stadt Petershagen</p>	
<p>Inhalt</p> <p>2. Kraftwerk-Standort: Stellungnahme zu Ziel S15 und Rn. 714: Es wird begrüßt, dass das Kapitel zu den Standorten für die Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Erforschung von Energie, vor allem die Aussagen zum Kraftwerkstandort Petershagen-Lahde, überarbeitet wurde und im Ziel S15 ein Absatz (3) mit Ausnahmen eingefügt wurde. In der 3. Punktaufzählung heißt es dort: „... seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und ...“. Die Stadt Petershagen bittet, diese 3. Punktaufzählung zu</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Ausgestaltung des Absatz 3 des Ziels S 15 in der vorliegenden kumulativen Form erforderlich.</p> <p>Mit diesem Ausnahmetatbestand trägt der Regionalplan der besonderen Bedeutung</p>

streichen.

Nach Auffassung der Stadt Petershagen besteht aus grundsätzlichen Erwägungen keine Veranlassung, einen entsprechenden Bedarfsnachweis seitens der Gemeinde vorzusehen. Bereits durch die weiteren Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Darstellung und Festlegung wird dem Bedürfnis eines Ausgleichs zwischen dem Erfordernis einer Sicherung von Standorten für zweckgebundene GIB sowie dem

überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und Betrieb erneuerbarer Energien (§ 2 EEG 2023) umfassend Rechnung getragen.

Dass die Gemeinde einen energiewirtschaftlichen Nachweis erbringt, der über ihren eigenen Bedarf und Ortsgrenzen hinausgeht, wäre ohne umfangreiche und aufwändige Gutachten auch kaum möglich und zusätzlich außerhalb ihrer Sachkompetenz.

Außerdem steht im Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 bereits: „ § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Darüber hinaus kommt der Voraussetzung auch im speziellen für den Standort Petershagen-Lahde keine eigenständige Bedeutung zu.

Für den Fall, dass unserem Vorschlag der Streichung der 3. Punktaufzählung des Ziels S15 nicht gefolgt wird, bitten wir um eine Ergänzung in Rn. 714 der Erläuterungen zum Ziel S 15 in folgender Weise:

„Aufgrund der Großzügigkeit der Standortfläche in Petershagen-Lahde und der realen Umsetzungsmöglichkeit, Flächen für erneuerbare Energien festzusetzen, ist ein darüberhinausgehender Nachweis der Gemeinde für einen Bedarf der entsprechenden Nutzung bereits auf Grundlage der Standortverhältnisse als erfüllt anzusehen und damit nicht gesondert erforderlich.“

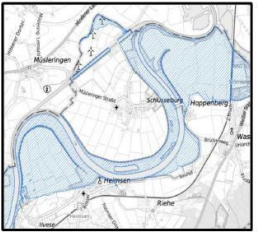
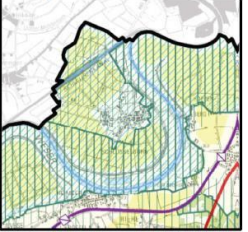
Für den Standort Petershagen-Lahde besteht die Besonderheit, dass der Standort auf Grund seiner Größe eine nahezu uneingeschränkte kumulative Nutzung durch ein Gaskraftwerk sowie von Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG ermöglicht. Um diese Besonderheit noch klarer hervorzuheben, ist es zielführend, dies im Rahmen der Erläuterungen zu Rn. 714 weiter zu betonen und klarzustellen, dass dem Bedarfsnachweis am Standort Petershagen-Lahde keine Relevanz zukommt.

Rechnung, die der Gesetzgeber der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien einräumt.

Zur Erfüllung des - in Spiegelstrich 3 der Ausnahme aufgeführten - Bedarfsnachweises ist in der Regel eine plausible, verbal-argumentative Bedarfsbeschreibung ausreichend. Die Kommune kann sich dabei auf Überlegungen des Vorhabenträgers stützen. Beispielsweise bilden dafür die vorliegenden Ausführungen des Kraftwerks Heyden zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 20 "Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen" (1. Änderung) aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine gute Basis.

1018699_003, Stadt Petershagen	
<p>Inhalt</p> <p>3. Flächen für Rohstoffgewinnung: - ID: 4650, ID: 4651, ID: 4653, ID: 4654, ID: 4655, ID: 4657 -</p> <p>3.1 Stellungnahme zu Ziel R1, Ziel R2, Grundsatz R3 und Ziel R5 (2): Es wird begrüßt, dass aufgrund eingegangener Anregungen eine Neubewertung der BSAB-Flächen erfolgt ist. Wie bereits im Rahmen der Äußerung im Erörterungsverfahren mitgeteilt, ist die gesamte Stellungnahme der Stadt Petershagen zu den Flächen für Rohstoffgewinnung in der falschen Reihenfolge wiedergegeben worden. Infolgedessen ist zu einigen Einwendungen kein oder ein unzureichender Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde erfolgt. Auch im zweiten Beteiligungsverfahren ist dies nicht korrigiert worden. Es wird bedauert, dass nicht mehr Transparenz in diesem Verfahren erfolgt. Im Ziel R1 werden die Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB-Flächen) als Vorranggebiet ohne Ausschlusswirkung festgelegt. Dies hat zur Folge, dass auch außerhalb der BSAB-Flächen im Grundsatz eine Rohstoffgewinnung zulässig sein kann, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen (Ziel R2). Nach dem Grundsatz R3 und dem Ziel R5 (2) soll die Rohstoffgewinnung möglichst innerhalb der regionalplanerisch festgelegten BSAB Flächen vollzogen werden. Durch die Formulierung „möglichst“ werden die Abgrabungsflächen in Zukunft faktisch nicht mehr steuerbar sein. Sobald ein Unternehmen ein berechtigtes Interesse vorlegt und einen fundierten Abgrabungsantrag einreicht, hat die Kommune kaum Möglichkeiten, weitere Abgrabungsflächen zu verhindern. So wird eine schrittweise Abgrabungsmentalität entstehen und die Kommunen weiter in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Dieser Prozess wird noch erschwert, da Regionalplanänderungen für beabsichtigte Rohstoffgewinnung auf Flächen unter 10 ha nicht mehr erforderlich sind. Dies wird zur Folge haben, dass (bestehende) Abgrabungsflächen Stück für Stück erweitert werden und dadurch wertvolle Acker- und Naturflächen dauerhaft verloren gehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1018699_004, Stadt Petershagen	
<p>Inhalt</p> <p>3.2 Stellungnahme zu ID: 4657 - Reservegebiete: Als Abwägungsvorschlag der Bezirksregierung Detmold ist angegeben, dass die Erläuterungskarte 14 Reservegebiete überarbeitet wird, so dass die Lage und Abgrenzung der Reservegebiete besser nachvollzogen werden kann. Die Erläuterungskarte 14 ist zwar überarbeitet worden, Lage und Abgrenzung der Reservegebiete sind nach wie vor schlecht erkennbar.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Erläuterungskarte Nr.14 wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit hinsichtlich des Maßstabes und der Hintergrundkarte überarbeitet.</p>

<p>Es wird erneut um eine bessere Darstellung der Erläuterungskarte 14 gebeten. Es wird angeregt, eine andere Hintergrundkarte, ggf. die gleiche Hintergrundkarte wie in den Festsetzungskarten, zu verwenden.</p>	
<p>1018699_005, Stadt Petershagen</p>	
<p>Inhalt</p> <p>4. Überschwemmungsgebiet der Weser in der Ortschaft Schlüsselburg: Stellungnahme zu Ziel F34: Im Entwurf 2023 liegt die gesamte Ortschaft Schlüsselburg im Überschwemmungsgebiet der Weser. Im Entwurf 2020 war dies nicht so dargestellt und die Ortschaft Schlüsselburg lag außerhalb des Überschwemmungsgebiets. Das Überschwemmungsgebiet der Weser wurde im Jahr 2019 neu festgesetzt. Nach diesen Festsetzungskarten befindet sich die Ortschaft Schlüsselburg lediglich im „überschwemmungsgefährdeten Bereich“, aber nicht im Überschwemmungsgebiet selbst. Im Entwurf 2023 sind neben dem bislang zugrunde gelegten Überschwemmungsgebiet HQ100 auch die Flächen überlagert worden, die bei einem extremen Hochwasser HQextrem überflutet werden. Der Bereich der Ortschaft Schlüsselburg wird nach der Hochwassergefahrenkarte HQextrem überflutet. Es wird davon ausgegangen, dass aus diesem Grund die gesamte Ortschaft Schlüsselburg als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist, ohne eine Abstufung zwischen HQ100 und HQextrem vorzunehmen. Nach dem Ziel F34 und den Erläuterungen (Rdn. 1589 und 1591) ist allerdings das Szenario HQ100 maßgeblich für die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete im Regionalplan. Die Bezirksregierung Detmold wird aufgefordert, die räumliche Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Weser korrekt darzustellen. Nach den Ausführungen im Ziel F34 werden im Regionalplan OWL die HQ100-Gebiete, aber nicht die HQextrem-Gebiete festgelegt. Nach HQ100 liegt die Ortschaft Schlüsselburg im „überschwemmungsgefährdeten Gebiet“, aber nicht im Überschwemmungsgebiet. In der Erläuterungskarte 10 ‚Hochwassergefährdeter Bereich‘ ist der Bereich Schlüsselburg korrekt dargestellt.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p> <p>Anhänge</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p> <p>Diese Vorgehensweise berücksichtigt damit auch den Grundsatz II.2.1 des BRPH, wonach Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsgebiete wurden im Entwurf des Regionalplan OWL in der zweiten Auslage zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit in die Überschwemmungsbereiche integriert.</p> <p>Die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche unterliegen nach den Bestimmungen des Wasserrechts deutlich geringeren Nutzungseinschränkungen als die Überschwemmungsgebiete ohne technischen Schutz.</p> <p>Aus diesem Grund werden die technisch geschützten Überschwemmungsbereiche zur Normklarheit aus den Überschwemmungsbereichen herausgenommen und in der Erläuterungskarte 10 dargestellt. Unbeschadet der zeichnerischen Festlegung als Überschwemmungsbereich sind für die Inanspruchnahme der Überschwemmungsbereiche die wasserrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen verändern sich damit keine Betroffenheit noch wird der Hochwasserschutz in diesen Flächen verändert.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene ist nur eine graphisch verallgemeinernde Festlegung der sehr differenzierten Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete möglich. Dabei werden zwangsläufig in die Bereichsdarstellung auch Flächen graphisch miteinbezogen, die außerhalb der berechneten Überschwemmungsgebiete liegen. In diesen Fällen können</p>

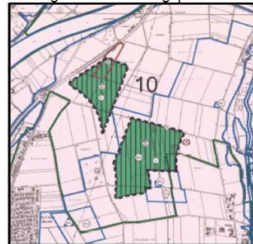
<p>Auszug USG Weser 2019:</p> 	<p>Auszug RP-Entwurf 2023:</p> 	<p>raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn nachweislich die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>1018699_006, Stadt Petershagen</p>		
<p>Inhalt</p> <p>5. Überlagerung der Konzentrationszone für Windenergie in der Gemarkung [anonymisiert] mit dem Zeichen BSLV: - ID: 10280 und ID: 9792 (Kreises Minden-Lübbecke) - Stellungnahme zu ID: 10280 und ID: 9792 (Kreises Minden-Lübbecke): Der Kreis Minden-Lübbecke hatte angeregt (ID: 9792) auf einer Fläche zwischen den Lahder Teichen und der Konzentrationszone für Windenergie in der Gemarkung [anonymisiert] eine BSLV-Fläche (Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes) festzusetzen. Dieser Stellungnahme ist die Bezirksregierung Detmold in der ersten Beteiligung gefolgt. Daraufhin hatte die Stadt Petershagen um Herausnahme dieser BSLV-Fläche gebeten, da diese sich teilweise mit der Konzentrationsfläche für Windenergie überlagert. Die Bezirksregierung Detmold hat diese Stellungnahme teilweise berücksichtigt und die Überlagerung in der südlichen Teilfläche herausgenommen. Im nordwestlichen Teil der Konzentrationszone für Windenergie ist die BSLV-Fläche verblieben, da nach Ausführungen des Kreises Minden-Lübbecke diese Fläche nicht mehr nutzbar sein soll. Es wird begrüßt, dass die angedachte BSLV-Fläche im Bereich zwischen den Lahder Teichen und der Konzentrationszone für Windenergie in der Gemarkung [anonymisiert] zum Teil (südlicher Bereich) zurückgenommen wurde. Die somit verbleibende Konzentrationszone für Windenergie wird durch die verbleibende BSLV-Fläche aber faktisch für die Windenergie nicht mehr nutzbar, da die Vogelarten des Offenlandes zu nah an diese Konzentrationszone heranrücken. Die Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung sind mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Petershagen in einem langjährigen und aufwändigen Verfahren erarbeitet worden. Auch der in Rede stehende Bereich ist ausführlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke diskutiert worden. Ursprünglich hatte diese Konzentrationszone für Windenergie ein noch größeres Ausmaß. In vielen Gesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde haben wir uns schließlich auf die jetzt im Flächennutzungsplan festgesetzte Konzentrationszone 10 in</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Das Sonderzeichen BSLV ist primär für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ entwickelt worden. Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten. Die zeichnerisch festgelegten BSLV im Raum Paderborn bilden damit das bestehende Vogelschutzgebiet nach. Hiermit sind keine zusätzlichen Einschränkungen verbunden, die über die bereits naturschutzrechtlich bestehenden Bindungen hinausgehen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass in dem Regionalplan TA Paderborn-Höxter das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde zwar nicht zeichnerisch, aber textlich mit seiner Vorrangfunktion festgelegt war.</p> <p>Aufgrund der Einwendung im Rahmen der ersten Auslegung sind des weiteren Flächen, die an das Vogelschutzgebiet "Weseraue" im Kreis Minden-Lübbecke angrenzen, als BLSV gesichert werden.</p> <p>Der Kreis Minden-Lübbecke hat im Rahmen der ersten Auslegung angeregt, angrenzend an das Vogelschutzgebiet "Weseraue" Flächen, die als wichtige Nahrungshabitate und als Rastplätze gelten, als "Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes"(BSLV) festzulegen. Die Stadt Petershagen hat im Rahmen der Erörterung Bezug auf die geplante Festlegung als BSLV genommen. Sie kritisiert die geplante Ausweisung, da sie zwei Windvorrangzonen</p>	

der Gemarkung Frille/ Wietersheim geeignet. Durch die neue Gesetzgebung soll mehr Raum für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund kann es nicht sein, dass bestehende Windenergie-Flächen im Regionalplan OWL nicht vollständig berücksichtigt werden. Es wird gebeten, die BSLV-Fläche im Bereich südlich der Lahder Marsch soweit zurückzunehmen, wie diese auch den nordwestlichen Teil der Konzentrationszone für Windenergie überlagert.

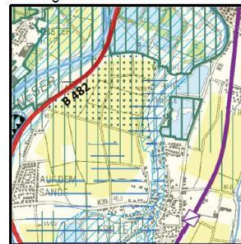
[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Anhänge

Auszug Flächennutzungsplan:



Auszug RP-Entwurf 2023:



(Fläche 1 im Norden, Fläche 2 im Süden des BLSV) der Stadt Petershagen überlagert. Sie fordert die Herausnahme der Windvorrangflächen aus der Abgrenzung des BSLV (ID 10280).

Auch der Kreis Minden-Lübbecke hat nachfolgend an die Erörterung auf die Überlagerung mit den Windvorrangflächen hingewiesen. Nach Ausführung des Kreises stellt sich die Situation wie folgt dar:

„Die Teilfläche 1 wird nicht mit WEA umgesetzt aufgrund von Flugkorridoren der Bundeswehr, dies habe ein konkretes Genehmigungsverfahren ergeben. Insofern kann hier die Festlegung als BSLV beibehalten werden. Die Teilfläche 2 kann für die Windkraft genutzt werden. Diese Fläche soll aus der Abgrenzung BSLV herausgenommen werden. Das gleiche gilt für die südlich und östlich angrenzenden Flächen, da sie als Vogelrast- und Äsungsfläche keine relevante Bedeutung haben. Wichtig für den Vogelschutz ist der nördliche Bereich.“

Die Abgrenzung des BSLV ist entsprechend der Bewertung des Kreises Minden-Lübbecke korrigiert worden. Die Abgrenzung des BSLV umfasst Bereiche, die bereits aktuell eine hohe Bewertung für den Artenschutz aufweisen, unabhängig von der Festlegung als BSLV sind die Artenschutzaspekte bei der Windkraftplanung bzw. bei der Genehmigung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Dabei besteht nach den Regelungen des § 6 WindBG bei rechtskräftigen Windenergiegebieten ein Vorrang des Ausbaus der Windenergie vor den Belangen des Artenschutzes.

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass analog zu den Erläuterungen zum Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL auch im Ziel F 17 (Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für die Vogelarten des Offenlandes) explizit aufgenommen wird, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSLV unberührt. Hierunter fallen auch die im FNP der Stadt Petershagen dargestellten Windvorrangzonen.